

Unternehmenssteuerreform — Einstieg in die duale Einkommensteuer?	139
Konsolidierung, Konvergenz und Reformen — Entwicklung und Perspektiven der italienischen Wirtschaft	154
Zahlenbeilage	

DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

WOCHENBERICHT 11/2000

Berlin

16. März 2000

67. Jahrgang

Unternehmenssteuerreform — Einstieg in die duale Einkommensteuer?

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz — StSenkG)¹ hat die Regierungskoalition ein weit reichendes Reformvorhaben in die parlamentarischen Beratungen eingebracht.² Nachdem im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2001 einzelne Elemente bereits umgesetzt worden sind,³ sollen nun die Steuersätze von 2001 an durchgreifend gesenkt werden; ferner geht es darum, die Struktur der Unternehmensbesteuerung — das Zusammenwirken von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer — grundlegend zu reformieren.

Steuersystematisch bedeutet die Reform einen radikalen Wechsel. Einbehaltene Gewinne der Kapitalgesellschaften werden künftig mit 25 % deutlich niedriger besteuert als ausgeschüttete, weil diese bei den Anteilseignern zusätzlich der Einkommensteuer unterliegen. Personengesellschaften sollen die Möglichkeit erhalten, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen, um so ebenfalls von den Steuersenkungen zu profitieren („Optionsmodell“), andernfalls können sie einen Teil der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer anrechnen. Auch zahlen Kleinaktionäre mehr Steuern als bisher, da das Anrechnungsverfahren durch das „Halbeinkünfteverfahren“ ersetzt wird. Das Optionsmodell macht das Steuerrecht erheblich komplizierter, und die Begünstigung der einbehaltenen Gewinne ist volkswirtschaftlich kaum zu rechtfertigen. Es ist daher fraglich, ob das Reformkonzept der Bundesregierung eine Zukunft hat. Wenn der Spitzensatz der Einkommensteuer nicht noch weiter als auf die jetzt vorgeschlagenen 45 % gesenkt werden soll, kann auf Dauer ein Druck entstehen, Dividenden und Zinserträge ebenso niedrig zu besteuern wie einbehaltene Gewinne (Abgeltungssteuer, duale Einkommensteuer). Sinnvoller wäre es, bei der Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer zu bleiben, eine zu weit gehende Spreizung der Steuersätze zu vermeiden und die Gewerbesteuer grundlegend zu reformieren.

¹ Bundestagsdrucksache 14/2683.

² Leitlinien waren bereits in der Koalitionsvereinbarung vom Herbst 1998 festgelegt worden. Vgl. dazu: Aufbruch und Erneuerung — Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bonn, 20. Oktober 1998. Abschnitt III.1.: Große Steuerreform.

Eine Kommission unter Beteiligung von Wissenschaft und Verbänden arbeitete anschließend, ausgehend von diesen Vorgaben, konkrete Vorschläge aus; vgl. dazu: Brühler Empfehlungen zur Re-

form der Unternehmensbesteuerung. Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, eingesetzt vom Bundesminister der Finanzen. Schriftenreihe des BMF, Heft 66. Bonn 1999.

³ BGBl. 1999, S. 402. Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne wurde auf 40 % (1999) und der Spitzensatz der Einkommensteuer für gewerbliche Gewinne von 45 % auf 43 % (2000) gesenkt. Zugleich wurden die Bemessungsgrundlagen verbreitert: Einführung eines Wertaufholungsgebots, Einschränkung der Teilwertabschreibung, Einschränkungen bei der Bildung von Rückstellungen.

Die Regierungskoalition will mit der Unternehmenssteuerreform die Leistungsanreize und damit die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen, Wachstum und Arbeitsplätze verbessern, den Steuervollzug erleichtern und die Steuergerechtigkeit stärken. Außerdem soll die Unternehmensbesteuerung „europatauglich“ gemacht werden.⁴

In dem Gesetzentwurf sind mit Wirkung vom Jahre 2001 an folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Körperschaftsteuer wird auf einen einheitlichen Steuersatz von 25 % gesenkt; er gilt für einbehaltene wie für ausgeschüttete Gewinne.
- Die bisherige Vollarrechnung inländischer Körperschaftsteuer auf die Körperschaft- oder Einkommensteuer von Inländern wird abgeschafft. Zur Verminderung von Doppelbelastungen sind Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften bei den Anteilseignern nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig („Halbeinkünfteverfahren“); es gilt aber ein Progressionsvorbehalt.⁵
- Um Mehrfachbelastungen innerhalb der Unternehmen zu vermeiden, sind Dividendeneinkünfte von Kapitalgesellschaften nicht steuerpflichtig (allgemeine Dividendenfreistellung). Dies gilt gleichermaßen für Dividenden aus dem Inland wie dem Ausland.⁶
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft hält, werden steuerfrei gestellt.⁷
- Demgegenüber wird bei Einkommensteuerpflichtigen die Beteiligungsgrenze für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG) auf ein Prozent gesenkt. Dadurch soll vermieden werden, dass einbehaltene Gewinne der Kapitalgesellschaften (einkommen-)steuerfrei realisiert werden, indem die Anteilseigner die Beteiligung veräußern.
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften — sie machen etwa 85 % aller Unternehmen aus — sollen wählen dürfen, ob sie sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern lassen („Optionsmodell“); alternativ ist eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in Höhe des zweifachen Gewerbesteuermessbetrags möglich.

Zur Gegenfinanzierung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Der degressive Abschreibungssatz für bewegliche Wirtschaftsgüter wird von 30 % auf 20 % gesenkt.
- Der lineare Abschreibungssatz für Betriebsgebäude soll von 4 % auf 3 % reduziert werden.
- Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen entfallen.
- Die steuerlichen Abschreibungszeiträume für bewegliche Anlagegüter (AfA-Tabellen) werden deutlich verlängert.
- Die Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8 a KStG) werden strenger gefasst.

Einheitliche Unternehmensbesteuerung begünstigt Gewinnthesaurierung...

Mit ihrem Konzept für ein einheitliches Unternehmenssteuersystem löst sich die Bundesregierung von dem Grundsatz, dass der Spitzensatz der Einkommensteuer möglichst nahe am Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne liegen sollte. Der vorgesehene niedrige Körperschaftsteuersatz von 25 % soll im internationalen Steuerwettbewerb die Attraktivität des Standorts Deutschland verbessern. Letztlich unterliegen aber nur die im Unternehmen einbehaltenen Gewinne dem niedrigeren Steuersatz. Diese Belastung ist endgültig — unabhängig davon, wie die Gewinne verwendet werden. Im Falle der Ausschüttung an private inländische Anteilseigner kommt nach dem Halbeinkünfteverfahren die Einkommensteuer hinzu.

Eine Begünstigung der einbehaltenen Gewinne ist aus volkswirtschaftlicher Sicht fragwürdig. Durch sie kann die Allokationsfunktion des Kapitalmarktes behindert werden. Denn nicht nur die „Selbstfinanzierung“ durch einbehaltene Gewinne schafft Investitionen und Arbeitsplätze, auch und vor allem finanzieren sich die Unternehmen mit Fremd- und Eigenkapital. Mangelnde Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen oder für riskante und innovative Investitionen mögen spezielle Förderprogramme (Eigenkapitalhilfen, Risikokapitalbereitstellung) oder auch eine gezielte steuerliche Förderung rechtfertigen (z. B. durch Ansparabschreibungen). Eine generelle „Stärkung der Innenfinanzierung der Unternehmen (...), damit die schlechte Eigenkapitalstruktur in der deutschen Wirtschaft und die dadurch bedingte Anfälligkeit der Unternehmen in Krisenzeiten beseitigt wird“⁸, kann nicht Aufgabe des Steuersystems sein.

Da künftig neben den Fremdkapitalzinsen auch die ausgeschütteten Gewinne deutlich höheren Steuerbelastungen als die einbehaltenen unterliegen, führt dies tendenziell zu einer „Einsperrung“ von Mitteln im Unternehmen. Allerdings ist damit nicht notwendigerweise eine ineffiziente Verwendung von investiven Mitteln verbunden. Un-

⁴ Bundestagsdrucksache 14/2683, Begründung, I.2.

⁵ Beim Progressionsvorbehalt wird der durchschnittliche Steuersatz unter Einbeziehung steuerfreier Einkünfte ermittelt (hier also einschließlich der steuerfreien Hälfte der Gewinnausschüttungen) und auf das zu versteuernde Einkommen angewendet.

⁶ Eine Mindestbeteiligungsgrenze („Schachtelbeteiligung“) oder eine Mindestbesitzzeit sind nicht zu beachten, für Auslandsdividenden ist jedoch eine steuerliche Vorbelastung von mindestens 25 % erforderlich, ansonsten ist eine Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 ff. Außensteuergesetz vorgesehen.

⁷ Dazu wird § 8 b Abs. 2 KStG auf Inlandsbeteiligungen ausgedehnt. Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen sollen zur Verhinderung von Besteuerungslücken insoweit vollständig ausgeschlossen werden.

⁸ So in der Begründung des Gesetzentwurfes; vgl. Bundestagsdrucksache 14/2689, Begründung, I.2.

ternehmen wählen auch heute — je nach den Renditeerwartungen — zwischen Sachinvestitionen, Beteiligungen und Finanzanlagen. Innerhalb des Kreises der Kapitalgesellschaften (einschließlich der künftig auf die Kapitalgesellschaft optierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften) wird die Gewinnausschüttung steuerlich nicht benachteiligt. Privatanleger werden also bei ihrer Vermögensverwaltung verstärkt Investmentfonds und ähnliche Finanzintermediäre einschalten, die dann als Kapitalgesellschaften die Finanzierungsmittel steuerneutral auf dem Kapitalmarkt anlegen, sofern sie dies nicht jetzt schon tun. Damit dürfte die Beziehung zwischen Privatanlegern und dem Unternehmensmanagement indirekter werden. Dies bedeutet, dass dem Shareholder value ein größeres Gewicht bei Anlageentscheidungen zukommt. Größere Probleme der steuerlichen Beeinflussung von Finanzierungsentscheidungen oder der Ersparnisbildung ergeben sich daraus aber nicht, wie andere Länder — allen voran die USA oder auch die Schweiz — zeigen.

Sehr wohl ein Problem stellt dagegen die einseitige Begünstigung der Ersparnisse aus gewerblichen Gewinneinkommen dar: Sie verletzt den Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung und ist auch verteilungspolitisch problematisch. Denn Privatanleger, die aus Gewinnausschüttungen, Zinseinkommen, freiberuflichen Einkünften, vor allem aber aus Arbeitseinkommen sparen, kommen — anders als Unternehmen — nicht in den Genuss der niedrigeren Steuersätze für investive Verwendungen. Mit der Begünstigung thesaurierter Gewinne ist dabei nicht einmal garantiert, dass im Inland Arbeitsplätze geschaffen werden, zumal sich die Abschreibungsbedingungen verschlechtern.

... und ist bei kleinen Einzelunternehmen und Personengesellschaften kaum praktikabel

Die eigenständige Unternehmensbesteuerung dürfte bei vielen Personengesellschaften daran scheitern, dass nicht für jeden Gesellschafter die Option für die Behandlung als Kapitalgesellschaft attraktiv ist.⁹ Darüber hinaus müssen die Unternehmen die Vorteile sorgfältig gegen die möglichen Nachteile abwägen. Positiv schlägt neben den niedrigeren Steuersätzen für einbehaltene Gewinne vor allem zu Buche, dass Gehälter und Pensionsrückstellungen für die Geschäftsführer gewinnmindernd angesetzt werden können. Andererseits dürfte die Option einen erheblichen Mehraufwand bei der Besteuerung auslösen. Denn die steuerliche Behandlung dieser Unternehmensformen als Quasi-Kapitalgesellschaft erfordert eine rechentechnische Trennung zwischen dem *Unternehmen* als eigenständiger wirtschaftlicher Einheit und der Privatsphäre des *Unternehmers*.¹⁰ Bei betrieblichem Sondervermögen kann es zur Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven kommen. Auch sind die Bewer-

tungsvorschriften und Freibeträge im Erbfall bei Kapitalgesellschaften ungünstiger, so dass erheblich mehr Erbschaftsteuer anfallen kann.

Insgesamt dürfte das Optionsmodell für die Mehrzahl der kleinen Einzelunternehmer und Personengesellschaften nicht infrage kommen. Optieren sie nicht für die Behandlung als Kapitalgesellschaft, kommen sie auch nicht in den Genuss der niedrigeren Unternehmensbesteuerung für ihre einbehaltenen Gewinne. Dafür werden sie durch die partielle Anrechnung der Gewerbesteuer entlastet. Zudem unterliegt dieser Personenkreis in der Regel nicht der Spitzenbelastung der Einkommensteuer, so dass die effektive Mehrbelastung gegenüber einer Kapitalgesellschaft eher gering sein dürfte.

Bei den Kapitalgesellschaften wird die Besteuerung zwar einfacher, vor allem durch die Aufgabe des Anrechnungsverfahrens. Es müssen aber komplizierte Übergangsvorschriften beachtet werden. Längerfristig werden die Kapitalanleger neue Ausweich- und Arbitragestrategien verfolgen: Da Gewinnausschüttungen unattraktiv werden, könnten Kapitalgesellschaften ihre Aktien zurückkaufen; oder es werden ausschüttungsvermeidende Ersatzlösungen entwickelt, etwa indem die Unternehmen ihren Anteilseignern Kredite gewähren. Bei Arbeitnehmern entsteht der Anreiz, steuerlich höher belastete Arbeitseinkünfte in einbehaltenen Gewinne umzuqualifizieren, z. B. über Gewinnbeteiligungen.

Die zur Entlastung der nicht optierenden Einzelunternehmer und Personengesellschaften entwickelte Gewerbesteuer-Anrechnung auf die Einkommensteuer kann steuersystematisch nicht überzeugen, da die Anrechnung nur für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen gesenkt werden soll. Besser wäre es gewesen, die Gewerbesteuer grundlegend zu reformieren, indem der Kreis der Steuerpflichtigen vergrößert, die Bemessungsgrundlage verbreitert und die Steuersätze gesenkt werden. Eine Reform der Gewerbesteuer soll aber erst zum Ende der Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

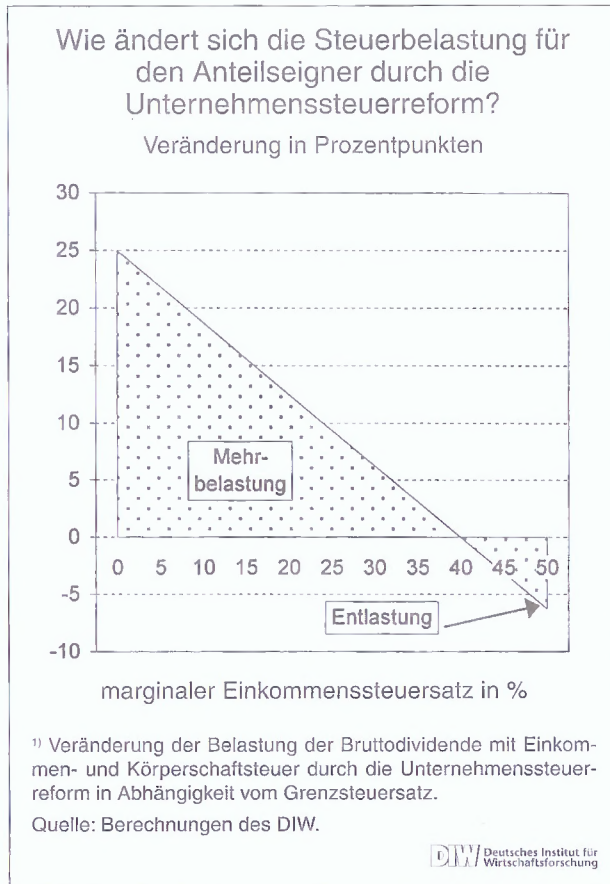
Kleinaktionäre benachteiligt

Ein Nachteil des vorgesehenen Reformvorhabens liegt darin, dass das Halbeinkünfteverfahren Kleinaktionäre benachteiligt. Anteilseigner, die mit ihren Kapitaleinkünften

⁹ Die Gesellschafter müssen die Option einheitlich ausüben.

¹⁰ Optiert der Einzelunternehmer oder Personengesellschafter für die Körperschaftsteuer, wird für steuerliche Zwecke so getan, als habe er Anteile an einer Kapitalgesellschaft. Er kann dann mit seiner Gesellschaft steuerwirksame Arbeits-, Dienst-, Werk- oder Mietverträge schließen. Die Finanzverwaltung muss prüfen, ob diese Gestaltungen angemessen sind oder ob es sich dabei um verdeckte Gewinnausschüttungen handelt. Diese, wie auch sonstige Privatentnahmen, werden bei der privaten Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren berücksichtigt.

Abbildung 1



ten unter dem Sparerfreibetrag bleiben — die also bisher keine Einkommensteuer auf diese Einkünfte zahlen und denen auch die Körperschaftsteuer auf die Dividende erstattet wird —, müssen künftig in jedem Fall die Unternehmenssteuer in Höhe von 25 % tragen. Doch auch für Anleger, die ihre Dividenden versteuern müssen, wird die Steuerlast steigen, soweit ihr Einkommensteuersatz unter 40 % liegt. Für Steuerpflichtige mit einem individuellen Steuersatz von beispielsweise 20 % steigt die Belastung der Bruttodividende gegenüber der Vollarrechnung um 12,5 Prozentpunkte auf 32,5 % (Abbildung 1). Steuerpflichtige, deren Steuersatz 40 % oder mehr erreicht, profitieren dagegen von dem Halbeinkünfteverfahren.

Europatauglichkeit auch anders zu erreichen

Zweifellos ist ein klassisches Körperschaftsteuersystem in Verbindung mit dem Halbeinkünfteverfahren einfacher, weniger missbrauchsanfällig und europatauglicher als das geltende Steuerrecht. Fraglich ist nur, ob diese Vorteile die Nachteile gegenüber dem Vollarrechnungsverfahren aufwiegen können. Eine Alternative wäre, im gegebenen System durchgreifende Vereinfachungen vorzunehmen. Vorschläge hierzu gibt es durchaus.¹¹

Tendenziell steht das geltende Recht in Konflikt mit dem Europarecht, weil der deutsche Fiskus lediglich die *inländische* Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer anrechnet.¹² Dadurch werden ausländische Aktien auf dem deutschen Kapitalmarkt benachteiligt. Zu bedenken ist aber, dass auch andere Länder der EU Voll- oder Teilarrechnungsverfahren praktizieren. Letztlich muss dieses Problem durch internationale Vereinbarungen gelöst werden:¹³ Im Rahmen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen oder durch eine multilaterale Regelung innerhalb der EU könnte eine generelle Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer durch den Wohnsitzstaat vorgesehen werden;¹⁴ ergänzend dazu wäre auch ein Verrechnungssystem zur Verteilung des Steueraufkommens zwischen den beteiligten Staaten denkbar.

Abschreibungsregeln zu sehr verschlechtert

Grundsätzlich ist das degressive Abschreibungsverfahren gerechtfertigt, da viele Ausrüstungsinvestitionen einer schnellen technischen oder wirtschaftlichen Entwertung unterliegen und im Vergleich zur Finanzanlage das Risiko der Bindung von Mitteln in Sachkapital höher ist. Verglichen mit anderen Ländern fällt die degressive Abschreibungsrate mit bisher 30 % eher großzügig aus. Allerdings erscheint eine Rücknahme auf 20 %, wie sie die Bundesregierung zur Gegenfinanzierung plant, übertrieben. Der Vorteil gegenüber einer linearen Abschreibung für Anlagegüter mit kurzer und mittlerer Nutzungs-

¹¹ Vgl. Klaus Töpke, Joachim Lang: Steuerrecht. 15. Aufl. Köln 1996, S. 449.

¹² Bei Auslandsdividenden dürfen zwar ausländische Kapitalertragsteuern, nicht aber die von der ausländischen Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer auf die inländische Einkommensteuer angerechnet werden; insoweit kommt es hier wie beim „klassischen System“ zur Doppelbelastung. Vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung. Schriftenreihe des BMF, Heft 65. Bonn 1999, S. 52 f.

¹³ Eine einseitige nationale Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und daher keine sinnvolle Option: Sie würde angesichts der — im Vergleich zu den sonstigen Quellensteuern — hohen Körperschaftsteuersätze erhebliche Steuerausfälle für den inländischen Fiskus bedeuten. Umgekehrt ist aber auch eine einseitige Vergütung von Körperschaftsteuer an Gebietsfremde problematisch, wie sie etwa Frankreich mit dem „avoir fiscal“ praktiziert. Auch dies vermindert die inländischen Steuereinnahmen, außerdem erscheint eine Körperschaftsbesteuerung im Quellenland im Hinblick auf fiskalische Äquivalenz und Interessenausgleich durchaus gerechtfertigt, denn die inländischen Unternehmen profitieren von inländischen öffentlichen Gütern. Gleichzeitig entsteht ein nicht unerheblicher Standortvorteil für das Quellenland gegenüber Ländern mit klassischen Systemen oder Teilarrechnungssystemen. Dies könnte als offensive Standortpolitik oder als unlauterer Steuerwettbewerb angesehen werden und Gegenmaßnahmen provozieren. Ebenda, S. 53 f.

¹⁴ Ebenda, S. 54 f.

dauer — sie bilden den Großteil der Investitionen — wäre nur noch gering. Angemessener erscheint ein degressiver Satz von 25 %.

Problematisch ist auch die generelle Verlängerung der Abschreibungszeiträume für bewegliche Anlagegüter. Grundsätzlich sollten die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der betreffenden Ausrüstungsinvestitionen zugrunde gelegt werden, wie es auch das Steuerrecht vorsieht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist für das überwiegende Investitionsvolumen der Unternehmen sachgerecht, bei dem mangels Fremdverwertbarkeit nach Ausmusterung der Anlagen nur noch ein Schrottwert zu erzielen ist. Eine Verlängerung des Abschreibungszeitraums in Richtung technischer Nutzungsdauer erscheint nur bei Wirtschaftsgütern angezeigt, für die typischerweise nach Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer noch nennenswerte Verkaufserlöse erzielt werden können — also bei Wirtschaftsgütern, für die es einen funktionierenden Gebrauchsgütermarkt gibt, vor allem bei Pkw. Nur so sollte das BFH-Urteil interpretiert werden. Die neuen AfA-Tabellen, bei deren Aufstellung auf das Urteil Bezug genommen wurde, ist für viele bewegliche Anlagegüter wohl über das angemessene Maß hinausgegangen worden.

Betriebsgebäude müssen linear abgeschrieben werden; die Sätze sollen von 4 % auf 3 % gesenkt werden. Eine generelle Abschreibung von Betriebsgebäuden über 33 Jahre erscheint aber zu pauschal. So dürfte bei Bürogebäuden, Hotels, Kaufhäusern, Flughäfen und Bahnhöfen die Nutzungsdauer von 25 bzw. 33 Jahren regelmäßig deutlich überschritten werden, während Fabrik- oder Lagergebäude schon nach kürzerer Zeit wirtschaftlich entwertet sein können. Andere Bereiche des Steuerrechts — so die Einheitsbewertung des Grundbesitzes — legen seit jeher differenziertere Maßstäbe an.¹⁵ Dabei ist auch zu bedenken, dass auf Fabriken und Lagergebäude nur noch ein relativ geringer Anteil — etwa 15 % der gewerblichen Hochbauinvestitionen (ohne Wohnungsvermietung) — entfällt. Daher sollte bei den Abschreibungsbedingungen auch der Bereich der Bauinvestitionen überprüft werden.

Wie verändert die geplante Unternehmenssteuerreform die Steuerbelastung?

Kapitalgesellschaften

Die steuerlichen Auswirkungen der Reform auf der Unternehmensebene sind relativ einfach zu durchschauen. Weniger eindeutig wird das Bild, wenn man auch die Ebene der Anteilseigner einbezieht. Die Wirkungen des Halbeinkünfteverfahrens und des vorgesehenen Progressionsvorbehalts sind nur schwer abzuschätzen. Hier ist unterstellt worden, dass die Gewinne an Teilhaber mit mittlerem Einkommen ausgeschüttet werden. Die Steuerbelastung der Unternehmen ist im neuen System unabhängig von

Tabelle 1

Wirkungen der Unternehmenssteuerreform bei Kapitalgesellschaften und Anteilseignern bei unterschiedlichen Ausschüttungsquoten und unterschiedlichen Grenzsteuersätzen der Anteilseigner

Annahme:
Ausschüttungsquote 0 %

	DM	in %
Steuerrecht 2000		
Gewinn vor Steuern	100 000	100,0
Gewerbsteuer, Hebesatz 400 %	16 666	16,7
Körperschaftsteuer	33 334	33,3
Solidaritätszuschlag	1 833	1,8
Unternehmenssteuerbelastung	51 833	51,8
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾ (abzgl. Körperschaftsteuer-Anrechnung)	0	0,0
Solidaritätszuschlag	0	0,0
Steuerbelastung insgesamt	51 833	51,8
Steuerrecht 2001		
Gewinn vor Steuern ²⁾	105 000	100,0
Gewerbsteuer, Hebesatz 400 %	17 500	16,7
Körperschaftsteuer 25 %	21 875	20,8
Solidaritätszuschlag	1 203	1,1
Unternehmenssteuerbelastung	40 578	38,6
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾	0	0,0
Solidaritätszuschlag	0	0,0
Steuerbelastung insgesamt	40 578	38,6
Entlastung (-) bzw. Belastung (+) gegenüber Steuerrecht 2000		
Unternehmenssteuerbelastung	-11 255	-21,7
Einkommensteuer auf Dividenden	0	-
Steuerbelastung insgesamt	-11 255	-21,7

¹⁾ Unterstellte durchschnittliche Grenzbelastung für alle Anteilseigner. — ²⁾ Infolge der Verschärfung der AfA-Bedingungen um 5 % erhöhte Bemessungsgrundlage.
Quelle: Berechnungen des DIW.

der Ausschüttungsquote. Die gesamte Belastung der Gewinne mit Körperschaft- und Einkommensteuer hängt dagegen sowohl von der Ausschüttungsquote als auch von der Höhe des Einkommens der Anteilseigner ab. Die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht ist um so höher, je geringer die Ausschüttung ist; in den hier vorgestellten Beispielen werden die Anteilseigner zumeist nicht entla-

¹⁵ So schreibt das Bewertungsgesetz für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes nach dem Sachwertverfahren eine lineare Abschreibung vor, die sich nach der gewöhnlichen Lebensdauer des Gebäudes richtet (§ 86 Abs. 1 Bewertungsgesetz). In der zugehörigen Richtlinie werden dazu detaillierte Vorgaben nach wirtschaftlicher Nutzung und Bauausführung der Gebäude gemacht: So ist z. B. für Gebäude in Massivbauweise oder in Stahl- oder Stahlbetonskelettkonstruktion eine Lebensdauer von 100 Jahren vorgegeben; für Fabrikgebäude, Lagerhallen und Kühlhäuser usw. werden 80 Jahre veranschlagt. Bei weniger haltbaren Bauten (z. B. Holzgebäude) wird eine deutlich geringere Lebensdauer angesetzt. Vgl. dazu Abschnitt 41 der Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens (BewR Gr).

Tabelle 2

Wirkungen der Unternehmenssteuerreform bei Kapitalgesellschaften und Anteilseignern
bei unterschiedlichem Ausschüttungsverhalten und unterschiedlichen Grenzsteuersätzen der Anteilseigner

Annahmen:

Ausschüttungsquote 50 %
Anteilseigner: Grenzsteuersatz 2000: 47 %
Grenzsteuersatz 2001: 46,3 %

	DM	in %
Steuerrecht 2000		
Gewinn vor Steuern	100 000	100,0
Gewerbsteuer, Hebesatz 400 %	16 666	16,7
Körperschaftsteuer	29 167	29,2
Solidaritätszuschlag	1 604	1,6
Unternehmenssteuerbelastung	47 437	47,4
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾ (abzgl. Körperschaftsteuer-Anrechnung)	7 113	7,1
Solidaritätszuschlag	391	0,4
Steuerbelastung insgesamt	54 941	54,9
Steuerrecht 2001		
Unternehmenssteuerbelastung	40 578	38,6
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾	7 604	7,2
Solidaritätszuschlag	418	0,4
Steuerbelastung insgesamt	48 600	46,3
Entlastung (-) bzw. Belastung (+) gegenüber Steuerrecht 2000		
Unternehmenssteuerbelastung	-6 859	-14,5
Einkommensteuer auf Dividenden	518	6,9
Steuerbelastung insgesamt	-6 341	-11,5

Annahmen:

Ausschüttungsquote 100 %
Anteilseigner: Grenzsteuersatz 2000: 47 %
Grenzsteuersatz 2001: 46,3 %

	DM	in %
Steuerrecht 2000		
Gewinn vor Steuern	100 000	100,0
Gewerbsteuer, Hebesatz 400 %	16 666	16,7
Körperschaftsteuer	25 000	25,0
Solidaritätszuschlag	1 375	1,4
Unternehmenssteuerbelastung	43 041	43,0
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾ (abzgl. Körperschaftsteuer-Anrechnung)	14 226	14,2
Solidaritätszuschlag	782	0,8
Steuerbelastung insgesamt	58 050	58,0
Steuerrecht 2001		
Unternehmenssteuerbelastung	40 578	38,6
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾	15 207	14,5
Solidaritätszuschlag	836	0,8
Steuerbelastung insgesamt	56 622	53,9
Entlastung (-) bzw. Belastung (+) gegenüber Steuerrecht 2000		
Unternehmenssteuerbelastung	-2 463	-5,7
Einkommensteuer auf Dividenden	1 036	6,9
Steuerbelastung insgesamt	-1 428	-2,5

Annahmen:

Ausschüttungsquote 50 %
Anteilseigner: Grenzsteuersatz 2000: 27 %
Grenzsteuersatz 2001: 25 %

	DM	in %
Steuerrecht 2000		
Gewinn vor Steuern	100 000	100,0
Gewerbsteuer, Hebesatz 400 %	16 666	16,7
Körperschaftsteuer	29 167	29,2
Solidaritätszuschlag	1 604	1,6
Unternehmenssteuerbelastung	47 437	47,4
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾ (abzgl. Körperschaftsteuer-Anrechnung)	-1 247	-1,2
Solidaritätszuschlag	0	0,0
Steuerbelastung insgesamt	46 190	46,2
Steuerrecht 2001		
Unternehmenssteuerbelastung	40 578	38,6
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾	4 097	3,9
Solidaritätszuschlag	225	0,2
Steuerbelastung insgesamt	44 900	42,8
Entlastung (-) bzw. Belastung (+) gegenüber Steuerrecht 2000		
Unternehmenssteuerbelastung	-6 859	-14,5
Einkommensteuer auf Dividenden	5 569	-
Steuerbelastung insgesamt	-1 290	-2,8

Annahmen:

Ausschüttungsquote 100 %
Anteilseigner: Grenzsteuersatz 2000: 27 %
Grenzsteuersatz 2001: 25 %

	DM	in %
Steuerrecht 2000		
Gewinn vor Steuern	100 000	100,0
Gewerbsteuer, Hebesatz 400 %	16 666	16,7
Körperschaftsteuer	25 000	25,0
Solidaritätszuschlag	1 375	1,4
Unternehmenssteuerbelastung	43 041	43,0
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾ (abzgl. Körperschaftsteuer-Anrechnung)	-2 494	-2,5
Solidaritätszuschlag	0	0,0
Steuerbelastung insgesamt	40 548	40,5
Steuerrecht 2001		
Unternehmenssteuerbelastung	40 578	38,6
Einkommensteuer auf Dividenden ¹⁾	8 193	7,8
Solidaritätszuschlag	451	0,4
Steuerbelastung insgesamt	49 222	46,9
Entlastung (-) bzw. Belastung (+) gegenüber Steuerrecht 2000		
Unternehmenssteuerbelastung	-2 463	-5,7
Einkommensteuer auf Dividenden	11 137	-
Steuerbelastung insgesamt	8 674	21,4

¹⁾ Unterstellte durchschnittliche Grenzbelastung für alle Anteilseigner. — ²⁾ Infolge der Verschärfung der AfA-Bedingungen um 5 % erhöhte Bemessungsgrundlage.

Quelle: Berechnungen des DIW.

Tabelle 3

Wirkungen der Unternehmenssteuerreform bei Personenunternehmen

Annahmen:

Verheiratete Steuerpflichtige
Keine Kinder
Ausschüttungsquote 0 %
Körperschaftsteuersatz 2001: 25 %
Mit Progressionsvorbehalt

Gewinn vor Steuern	Steuerbelastung ¹⁾ nach dem Recht 2000		Steuerbelastung nach dem neuen Recht 2001										
			Ausweitung der Bemessungsgrundlage ²⁾	Keine Option zur Besteuerung als Kapitalges.					Optionsmodell (Besteuer. als Kapitalges.)				
				Steuerbelastung ³⁾ insgesamt	Mehrbelastung (+)/Entlastung (-) gegenüber Recht 2000		nachrichtl.: Gewerbesteuer-Anrechnung (-)	0 % Ausschüttung					
								Steuerbelastung ⁴⁾ insgesamt		Mehrbelastung (+)/Entlastung (-) gegenüber Recht 2000			
DM	DM	%	DM	DM	%	DM	%	DM	DM	%	DM	%	
25 000	0	0,0	250	0	0,0	0	-	0	600	2,4	600	-	
30 000	704	2,3	300	0	0,0	- 704	-100,0	0	600	2,0	-104	-14,8	
40 000	3 200	8,0	400	0	0,0	- 3 200	-100,0	0	600	1,5	-2 600	-81,3	
50 000	6 212	12,4	500	1 779	3,6	- 4 433	-71,4	-48	1 698	3,4	-4 514	-72,7	
60 000	9 401	15,7	1 200	4 544	7,6	- 4 857	-51,7	-254	4 336	7,2	-5 065	-53,9	
70 000	12 721	18,2	1 400	7 239	10,3	- 5 482	-43,1	-450	6 906	9,9	-5 815	-45,7	
80 000	16 350	20,4	1 600	10 048	12,6	- 6 302	-38,5	-800	9 580	12,0	-6 770	-41,4	
90 000	20 138	22,4	1 800	13 019	14,5	- 7 119	-35,3	-1 178	12 359	13,7	-7 779	-38,6	
100 000	24 116	24,1	2 000	16 033	16,0	- 8 083	-33,5	-1 607	15 243	15,2	-8 873	-36,8	
125 000	34 963	28,0	2 500	24 173	19,3	- 10 789	-30,9	-3 000	22 880	18,3	-12 083	-34,6	
150 000	46 984	31,3	3 000	32 858	21,9	- 14 125	-30,1	-4 759	28 200	18,8	-18 784	-40,0	
175 000	60 014	34,3	5 250	42 841	24,5	- 17 173	-28,6	-7 017	37 597	21,5	-22 417	-37,4	
200 000	73 657	36,8	6 000	52 694	26,3	- 20 964	-28,5	-9 167	47 174	23,6	-26 483	-36,0	
250 000	100 896	40,4	7 500	73 831	29,5	- 27 065	-26,8	-13 458	67 097	26,8	-33 799	-33,5	
300 000	128 099	42,7	9 000	96 820	32,3	- 31 279	-24,4	-17 750	87 000	29,0	-41 098	-32,1	
400 000	182 592	45,6	12 000	147 655	36,9	- 34 937	-19,1	-26 333	126 805	31,7	-55 787	-30,6	
500 000	237 032	47,4	15 000	199 618	39,9	- 37 414	-15,8	-34 917	166 611	33,3	-70 421	-29,7	
600 000	291 528	48,6	18 000	251 659	41,9	- 39 869	-13,7	-43 500	206 416	34,4	-85 112	-29,2	
700 000	346 023	49,4	21 000	303 703	43,4	- 42 320	-12,2	-52 083	246 221	35,2	-99 802	-28,8	
800 000	400 461	50,1	24 000	355 748	44,5	- 44 713	-11,2	-60 667	286 026	35,8	-114 435	-28,6	
900 000	454 957	50,6	27 000	407 790	45,3	- 47 168	-10,4	-69 250	325 832	36,2	-129 126	-28,4	
1 000 000	509 396	50,9	30 000	459 834	46,0	- 49 561	-9,7	-77 833	365 636	36,6	-143 759	-28,2	

¹⁾ Gewerbesteuer (Hebesatz: 400 %), Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag (5,5 %). — ²⁾ Ausweitung der Bemessungsgrundlage durch Finanzierungsmaßnahmen; Annahme: Gewinn bis 50 Tsd. DM um 1 %, bis 150 Tsd. DM um 2 % und Gewinne von über 150 Tsd. DM um 3 %. — ³⁾ Gewerbesteuer (Hebesatz: 400 %), Einkommensteuer (einschl. Abschaffung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte), Solidaritätszuschlag (5,5 %). — ⁴⁾ Pensionsrückstellung von 10 Tsd. DM wird bei einem Gewinn von mehr als 150 Tsd. DM von der Bemessungsgrundlage abgezogen; bei Gewinnen unter 150 Tsd. DM ist eine Direktversicherung von 3 000 DM zuzüglich einer pauschalen Lohnsteuer (20%) unterstellt. Abzug einer Geschäftsführervergütung bis 200 Tsd. DM; Gewinne, die diese Vergütung übersteigen, unterliegen im Falle der Ausschüttung bei der Einkommensteuer dem Halbeinkünfteverfahren.

Quelle: Berechnungen des DIW.

stet, weil infolge der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der steuerpflichtige Gewinn höher ist¹⁶ und die Körperschaftsteuer nicht mehr mit der Einkommensteuer verrechnet werden kann. Die Mehrbelastung beim Anteilseigner ist um so höher, je geringer der individuelle Grenzsteuersatz ausfällt.

In den Tabellen 1 und 2 sind die Wirkungen der Unternehmenssteuerreform im Falle der Kapitalgesellschaften dargestellt. Bei einem vollständig einbehaltenen Gewinn

von 105 000 DM beträgt die Steuerentlastung im Reformmodell 11 255 DM (-21,7%). Unterstellt man für die Anteilseigner ein Jahreseinkommen von 200 000 DM, dann halbiert sich die Gesamtentlastung (-11,5%), wenn 50% des Gewinns ausgeschüttet werden. In diesem Fall sinkt

¹⁶ Die geplante Ausweitung der Bemessungsgrundlage ist in den hier vorgelegten Entlastungsrechnungen pauschal mit 5% des Gewinns vor Steuern angesetzt worden.

Tabelle 4

Wirkungen der Unternehmenssteuerreform bei Personenunternehmen

Annahmen:

Verheiratete Steuerpflichtige

Keine Kinder

Ausschüttungsquote 50 %

Körperschaftsteuersatz 2001: 25 %

Mit Progressionsvorbehalt

Gewinn vor Steuern	Steuerbelastung ¹⁾ nach dem Recht 2000		Steuerbelastung nach dem neuen Recht 2001										
			Ausweitung der Bemessungsgrundlage ²⁾	Keine Option zur Besteuerung als Kapitalges.					Optionsmodell (Besteuer. als Kapitalges.)				
				Steuerbelastung ³⁾ insgesamt		Mehrbelastung (+)/Entlastung (-) gegenüber Recht 2000		nachrichtl.: Gewerbesteuer-Anrechnung (-)	50 % Ausschüttung				
									Steuerbelastung ⁴⁾ insgesamt		Mehrbelastung (+)/Entlastung (-) gegenüber Recht 2000		
DM	DM	%	DM	DM	%	DM	%	DM	DM	%	DM	%	
25 000	0	0,0	250	0	0,0	0	-	0	600	2,4	600	-	
30 000	704	2,3	300	0	0,0	-704	-100,0	0	600	2,0	-104	-14,8	
40 000	3 200	8,0	400	0	0,0	-3 200	-100,0	0	600	1,5	-2 600	-81,3	
50 000	6 212	12,4	500	1 779	3,6	-4 433	-71,4	-48	1 698	3,4	-4 514	-72,7	
60 000	9 401	15,7	1 200	4 544	7,6	-4 857	-51,7	-254	4 336	7,2	-5 065	-53,9	
70 000	12 721	18,2	1 400	7 239	10,3	-5 482	-43,1	-450	6 906	9,9	-5 815	-45,7	
80 000	16 350	20,4	1 600	10 048	12,6	-6 302	-38,5	-800	9 580	12,0	-6 770	-41,4	
90 000	20 138	22,4	1 800	13 019	14,5	-7 119	-35,3	-1 178	12 359	13,7	-7 779	-38,6	
100 000	24 116	24,1	2 000	16 033	16,0	-8 083	-33,5	-1 607	15 243	15,2	-8 873	-36,8	
125 000	34 963	28,0	2 500	24 173	19,3	-10 789	-30,9	-3 000	22 880	18,3	-12 083	-34,6	
150 000	46 984	31,3	3 000	32 858	21,9	-14 125	-30,1	-4 759	28 200	18,8	-18 784	-40,0	
175 000	60 014	34,3	5 250	42 841	24,5	-17 173	-28,6	-7 017	37 597	21,5	-22 417	-37,4	
200 000	73 657	36,8	6 000	52 694	26,3	-20 964	-28,5	-9 167	47 174	23,6	-26 483	-36,0	
250 000	100 896	40,4	7 500	73 831	29,5	-27 065	-26,8	-13 458	71 115	28,4	-29 781	-29,5	
300 000	128 099	42,7	9 000	96 820	32,3	-31 279	-24,4	-17 750	95 406	31,8	-32 693	-25,5	
400 000	182 592	45,6	12 000	147 655	36,9	-34 937	-19,1	-26 333	144 336	36,1	-38 256	-21,0	
500 000	237 032	47,4	15 000	199 618	39,9	-37 414	-15,8	-34 917	193 614	38,7	-43 418	-18,3	
600 000	291 528	48,6	18 000	251 659	41,9	-39 869	-13,7	-43 500	243 397	40,6	-48 131	-16,5	
700 000	346 023	49,4	21 000	303 703	43,4	-42 320	-12,2	-52 083	293 125	41,9	-52 898	-15,3	
800 000	400 461	50,1	24 000	355 748	44,5	-44 713	-11,2	-60 667	342 519	42,8	-57 942	-14,5	
900 000	454 957	50,6	27 000	407 790	45,3	-47 168	-10,4	-69 250	391 763	43,5	-63 194	-13,9	
1 000 000	509 396	50,9	30 000	459 834	46,0	-49 561	-9,7	-77 833	440 839	44,1	-68 557	-13,5	

¹⁾ Gewerbesteuer (Hebesatz: 400 %), Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag (5,5 %). — ²⁾ Ausweitung der Bemessungsgrundlage durch Finanzierungsmaßnahmen; Annahme: Gewinn bis 50 Tsd. DM um 1 %, bis 150 Tsd. DM um 2 % und Gewinne von über 150 Tsd. DM um 3 %. — ³⁾ Gewerbesteuer (Hebesatz: 400 %), Einkommensteuer (einschl. Abschaffung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte), Solidaritätszuschlag (5,5 %). — ⁴⁾ Pensionsrückstellung von 10 Tsd. DM wird bei einem Gewinn von mehr als 150 Tsd. DM von der Bemessungsgrundlage abgezogen; bei Gewinnen unter 150 Tsd. DM ist eine Direktversicherung von 3 000 DM zuzüglich pauschaler Lohnsteuer (20%) unterstellt. Abzug einer Geschäftsführervergütung bis 200 Tsd. DM; Gewinne, die diese Vergütung übersteigen, unterliegen im Falle der Ausschüttung bei der Einkommensteuer dem Halbeinkünfteverfahren.

Quelle: Berechnungen des DIW.

die Steuerbelastung auf der Unternehmensebene von bisher 47 437 DM auf 40 578 DM, während die Belastung der Anteilseigner mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag nach dem Halbeinkünfteverfahren von 7 504 DM auf 8 022 DM steigt. In dem — sicher seltenen — Fall, dass eine Kapitalgesellschaft den Gewinn vollständig an die Anteilseigner ausschüttet, beträgt die Steuerentlastung unter dem Strich nur noch 2,5 %.

Werden die Dividenden an Anteilseigner mit einem Jahreseinkommen von nur 50 000 DM gezahlt, fällt die Rechnung ungünstiger aus: Während sich bei einer Ausschüttungsquote von 50 % nur noch eine geringe Entlastung von Körperschaft- und Einkommensteuer zusammen ergibt (-2,8 %), steigt die Steuerbelastung bei einer vollständigen Ausschüttung insgesamt sogar um 8 674 DM oder 21,4 % (Tabelle 2).

Tabelle 5

Wirkungen der Unternehmenssteuerreform bei Personenunternehmen

Annahmen:
 Verheiratete Steuerpflichtige
 Keine Kinder
 Ausschüttungsquote 100 %
 Körperschaftsteuersatz 2001: 25 %
 Mit Progressionsvorbehalt

Gewinn vor Steuern	Steuerbelastung ¹⁾ nach dem Recht 2000		Steuerbelastung nach dem neuen Recht 2001										
			Ausweitung der Bemessungsgrundlage ²⁾	Keine Option zur Besteuerung als Kapitalges.					Optionsmodell (Besteuer. als Kapitalges.)				
				Steuerbelastung ³⁾ insgesamt	Mehrbelastung (+)/Entlastung (-) gegenüber Recht 2000		nachrichtl.: Gewerbesteuer-Anrechnung (-)	100 % Ausschüttung					
								Steuerbelastung ⁴⁾ insgesamt		Mehrbelastung (+)/Entlastung (-) gegenüber Recht 2000			
DM	DM	%	DM	DM	%	DM	%	DM	DM	%	DM	%	
25 000	0	0,0	250	0	0,0	0	-	0	600	2,4	600	-	
30 000	704	2,3	300	0	0,0	-704	-100,0	0	600	2,0	-104	-14,8	
40 000	3 200	8,0	400	0	0,0	-3 200	-100,0	0	600	1,5	-2 600	-81,3	
50 000	6 212	12,4	500	1 779	3,6	-4 433	-71,4	-48	1 698	3,4	-4 514	-72,7	
60 000	9 401	15,7	1 200	4 544	7,6	-4 857	-51,7	-254	4 336	7,2	-5 065	-53,9	
70 000	12 721	18,2	1 400	7 239	10,3	-5 482	-43,1	-450	6 906	9,9	-5 815	-45,7	
80 000	16 350	20,4	1 600	10 048	12,6	-6 302	-38,5	-800	9 580	12,0	-6 770	-41,4	
90 000	20 138	22,4	1 800	13 019	14,5	-7 119	-35,3	-1 178	12 359	13,7	-7 779	-38,6	
100 000	24 116	24,1	2 000	16 033	16,0	-8 083	-33,5	-1 607	15 243	15,2	-8 873	-36,8	
125 000	34 963	28,0	2 500	24 173	19,3	-10 789	-30,9	-3 000	22 880	18,3	-12 083	-34,6	
150 000	46 984	31,3	3 000	32 858	21,9	-14 125	-30,1	-4 759	28 200	18,8	-18 784	-40,0	
175 000	60 014	34,3	5 250	42 841	24,5	-17 173	-28,6	-7 017	37 597	21,5	-22 417	-37,4	
200 000	73 657	36,8	6 000	52 694	26,3	-20 964	-28,5	-9 167	47 174	23,6	-26 483	-36,0	
250 000	100 896	40,4	7 500	73 831	29,5	-27 065	-26,8	-13 458	75 141	30,1	-25 755	-25,5	
300 000	128 099	42,7	9 000	96 820	32,3	-31 279	-24,4	-17 750	104 151	34,7	-23 947	-18,7	
400 000	182 592	45,6	12 000	147 655	36,9	-34 937	-19,1	-26 333	163 375	40,8	-19 217	-10,5	
500 000	237 032	47,4	15 000	199 618	39,9	-37 414	-15,8	-34 917	222 779	44,6	-14 253	-6,0	
600 000	291 528	48,6	18 000	251 659	41,9	-39 869	-13,7	-43 500	281 244	46,9	-10 284	-3,5	
700 000	346 023	49,4	21 000	303 703	43,4	-42 320	-12,2	-52 083	339 220	48,5	-6 803	-2,0	
800 000	400 461	50,1	24 000	355 748	44,5	-44 713	-11,2	-60 667	396 770	49,6	-3 691	-0,9	
900 000	454 957	50,6	27 000	407 790	45,3	-47 168	-10,4	-69 250	454 066	50,5	-891	-0,2	
1 000 000	509 396	50,9	30 000	459 834	46,0	-49 561	-9,7	-77 833	511 224	51,1	1 829	0,4	

¹⁾ Gewerbesteuer (Hebesatz: 400 %), Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag (5,5 %). -- ²⁾ Ausweitung der Bemessungsgrundlage durch Finanzierungsmaßnahmen; Annahme: Gewinn bis 50 Tsd. DM um 1 %, bis 150 Tsd. DM um 2 % und Gewinne von über 150 Tsd. DM um 3 %. -- ³⁾ Gewerbesteuer (Hebesatz: 400 %), Einkommensteuer (einschl. Abschaffung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte), Solidaritätszuschlag (5,5 %). -- ⁴⁾ Pensionsrückstellung von 10 Tsd. DM wird bei einem Gewinn von mehr als 150 Tsd. DM von der Bemessungsgrundlage abgezogen; bei Gewinnen unter 150 Tsd. DM ist eine Direktversicherung von 3 000 DM zuzüglich pauschaler Lohnsteuer (20%) unterstellt. Abzug einer Geschäftsführervergütung bis 200 Tsd. DM; Gewinne, die diese Vergütung übersteigen, unterliegen im Falle der Ausschüttung bei der Einkommensteuer dem Halbeinkünfteverfahren.

Quelle: Berechnungen des DIW.

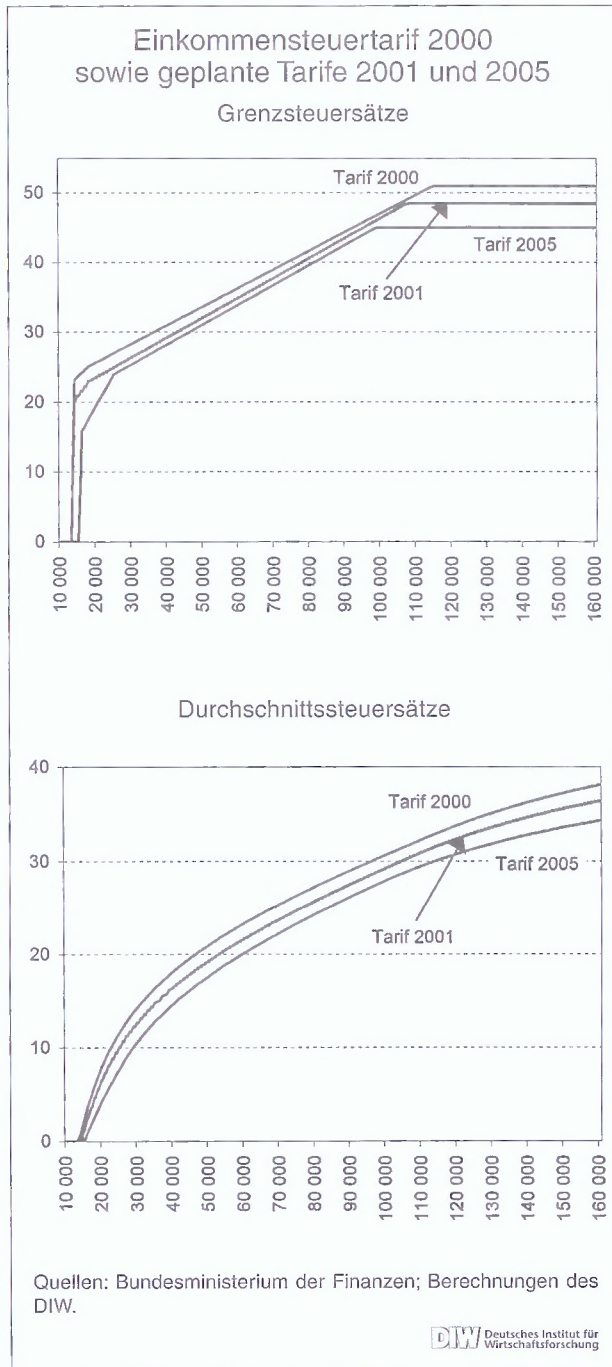
Personenunternehmen

Für die Frage, ob ein Personenunternehmen künftig von der Option zur Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft Gebrauch machen soll, kommt es auf eine Vielzahl von individuellen Faktoren an. Zur Berechnung der Wirkungen der Unternehmenssteuerreform auf die Personenunternehmen sind Annahmen über die Ausweitung der Bemessungs-

ungsgrundlage, die Höhe der Geschäftsführervergütung im Fall der Option sowie die Höhe einer Pensionsrückstellung oder einer Direktversicherung zuzüglich der pauschalen Lohnsteuer (20 %) zu berücksichtigen.

In den hier vorgestellten Modellrechnungen wurde unterstellt, dass ein Einzelunternehmen für die Kapitalgesellschaft optiert. Gewinne bis zur Höhe von 200 000 DM werden als Geschäftsführervergütung vom Gewinn abge-

Abbildung 2



zogen und unterliegen der privaten Einkommensteuer des Unternehmers. Diesen Betrag übersteigende Gewinne unterliegen im Fall der Ausschüttung dem Halbeinkünfteverfahren. Anders als beim Rechenbeispiel für die Kapitalgesellschaften sind bei den Personenunternehmen die ausgeschütteten Gewinne dem Progressionsvorbehalt unterworfen worden (vgl. im Einzelnen die Fußnoten in den Tabellen 3 bis 5).

Generell lohnt sich das Optionsmodell erst bei einem Gewinn von 50 000 DM und mehr. Bei einem Gewinn von

einer Million DM und einer Ausschüttungsquote von Null beträgt die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht 143 759 DM oder 28,2 % (Tabelle 3). Würde dagegen nicht für die Kapitalgesellschaft optiert, dann wäre die Steuerbelastung nur um 49 651 DM oder 9,7 % niedriger. Anders ist das Bild, wenn alle Gewinne voll ausgeschüttet werden. In diesem Fall sollte ein Unternehmer sehr genau prüfen, für welche Besteuerungsform er sich entscheidet. Bei der hier getroffenen Beschränkung des Unternehmerlohns ist das Optionsmodell nur bis zu einem Gewinn von 200 000 DM vorteilhafter. In allen anderen Fällen fährt das Unternehmen günstiger, wenn es auf die Option verzichtet. Beträgt der Gewinn eine Million DM, so ergibt sich beim Optionsmodell sogar eine Mehrbelastung von 1 829 DM (Tabelle 5). Bleibt das Unternehmen bei der Einkommensbesteuerung einschließlich Gewerbesteueranrechnung, dann beträgt die Entlastung zum Recht 2000 immerhin 49 561 DM (-9,7 %).

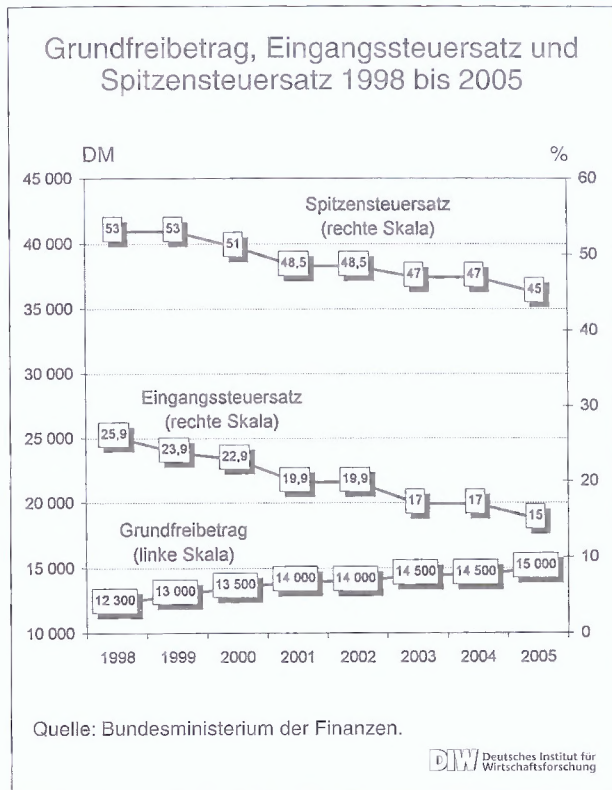
Entlastung bei der Einkommensteuer kommt hinzu

Die Bundesregierung hat Ende 1999 ihre ursprünglichen Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform „nachgebessert“. Die Einkommensteuer soll rascher und durchgreifender gesenkt werden. Ziel ist es, neben den privaten Haushalten vor allem die kleinen Einzelunternehmer und Personengesellschaften zu entlasten, für die das Optionsmodell nicht infrage kommt und die auch von der Gewerbesteuer-Anrechnung kaum profitieren. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Die bereits beschlossene letzte Stufe des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird auf das Jahr 2001 vorgezogen: Der Eingangssteuersatz sinkt auf 19,9 %, der Spitzensteuersatz auf 48,5 %, der Grundfreibetrag steigt auf gut 14 000 DM.
- Im Jahre 2003 sollen der Eingangssteuersatz auf 17 % und der Spitzensteuersatz auf 47 % gesenkt werden; der Grundfreibetrag erhöht sich auf 14 500 DM.
- Für das Jahr 2005 ist vorgesehen, den Eingangssteuersatz auf 15 % und den Spitzensteuersatz auf 45 % zu senken; der Grundfreibetrag steigt auf 15 000 DM (Abbildungen 2 und 3).

In den Tabellen 6 und 7 sind die finanziellen Auswirkungen dieser Reform auf Haushalte mit unterschiedlichem Einkommen für Ledige und Verheiratete dargestellt. Es zeigt sich, dass die höchsten relativen Entlastungen im unteren und mittleren Einkommensbereich anfallen. So wird 2001 ein lediger Steuerpflichtiger mit einem zu versteuernden Einkommen von 60 000 DM pro Jahr um 1 000 DM entlastet; 2003 und 2005 kommen Entlastungen von 309 DM und 602 DM hinzu. Zusammen genommen zahlt er dann knapp 14 % weniger Steuern als im Jahre 2000.

Abbildung 3



Gesamtwirtschaftliche Wirkungen positiv

Insgesamt dürften von dem Paket zur Unternehmenssteuerreform positive Impulse auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgehen, da mit einer Nettoentlastung der Gewinneinkommen zu rechnen ist (Tabelle 8). Der Impuls auf die Investitionen dürfte allerdings begrenzt sein. Auf der einzelwirtschaftlichen Ebene kann der Effekt auf Investitionen, Wachstum und Beschäftigung kurzfristig sogar negativ sein. Eine durchgreifende Senkung der Steuersätze verbessert zwar die Anreize für ausländische Direktinvestoren. Für inländische Anleger, die mit ihren Erträgen aus nationalen wie internationalen Finanzinvestitionen der deutschen Besteuerung unterliegen — also Unternehmen und Privatanleger, die die Steuern auf ihre Kapitalerträge nicht hinterziehen —, macht jedoch schon die Senkung der (Grenz-)Steuersätze die inländische Sachinvestition relativ zu einer Finanzanlage unattraktiver („Steuerparadoxon“): Sie reduziert den Wert der steuerlichen Abzüge, die im Rahmen der Gewinnermittlung geltend gemacht werden können. Dies gilt erst recht, wenn durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen zusätzlich die Abzugsmöglichkeiten reduziert werden (z. B. durch für die geplante Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen).¹⁷

Gesamtwirtschaftliche Impulse sind vor allem deshalb zu erwarten, weil die Unternehmenssteuerreform Teil ei-

nes umfassenden Reformpakets ist. Zusammen mit der Senkung der Einkommensteuersätze kommt es zu einer durchgreifenden Abgabentlastung. Begünstigt werden also nicht nur die einbehaltenen Gewinne der Unternehmen, sondern auch die Masseneinkommen. Insgesamt müssen Unternehmen und private Haushalte im Jahre 2001 etwa 45 Mrd. DM weniger Steuern zahlen. Allein aus dem Vorziehen des Steuertarifs 2002 auf das Jahr 2001 ergibt sich eine Entlastung um 28,5 Mrd. DM. Damit dürften sich die Bedingungen für die Kräftigung von Angebot und Nachfrage verbessern. Die Maßnahmen bei der Einkommensteuer sind daher zu begrüßen.¹⁸

Fazit

Zwar sind von der gesamten Steuerreform positive gesamtwirtschaftliche Impulse zu erwarten, die vorgesehene Unternehmensbesteuerung weist aber konzeptionelle Mängel auf: Die Begünstigung der einbehaltenen Gewinne wie auch die Aufgabe der Vollarbeitung zugunsten des Halbeinkünfteverfahrens bei der Dividendenbesteuerung verstößt gegen die Prinzipien der gleichmäßigen und wirtschaftlich neutralen Besteuerung. Bedenklich ist die Komplizierung des Steuersystems, die das Optionsmodell mit sich bringen wird. Auch die partielle Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer für Einzelunternehmer und Personengeschafter kann steuersystematisch nicht überzeugen. Wenn man die Belastung mit Gewerbesteuer senken will, sollte man diese auf direktem Wege reformieren.

Unabhängig von der Besteuerung einbehaltener Gewinne sollte das Vollarbeitungsverfahren für Gewinnausschüttungen beibehalten werden. Steuersystematisch und auch vermögenspolitisch ist dieses Konzept nach wie vor schlüssig. Insbesondere trägt es dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung.

Besonders problematisch ist die geplante Spreizung zwischen Körperschaftsteuersatz und Spitzensatz der Einkommensteuer, die auch vom Jahre 2005 an noch 20 Prozentpunkte betragen wird. Will man aufgrund des internationalen Wettbewerbs die Unternehmenssteuersätze kräftig senken und gleichzeitig am gegenwärtigen System festhalten, dann entsteht allerdings das Dilemma, dass eine entsprechende Senkung der Spitzenbelastung bei der Einkommensteuer erforderlich wird. Denn diese sollte

¹⁷ Vgl. Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Herbst 1999: Zur Wirtschaftspolitik. In: Wochenbericht des DIW 43-44/1999, S. 806; Hans-Werner Sinn: Deutschland im Steuerwettbewerb. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1997, S. 672–692; Hans-Werner Sinn, Ulrich Scholten: Steuerreform, Kapitalkosten und Sozialprodukt. In: ifo Schnelldienst 28/1999, S. 14 ff.

¹⁸ Grundlinien der Wirtschaftsentwicklung 2000. Bearb.: Arbeitskreis Konjunktur. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 1-2/2000, S. 26.

Tabelle 6

Finanzielle Auswirkungen nach dem geplanten Steuertarif 2001, 2003 und 2005 im Vergleich zum Steuertarif 2000

Grundtabelle

zu verst. Einkom- men	Tarif 2000			Tarif 2001			Entlas- tung zu T 2000	Tarif 2003			Entlas- tung zu T 2001	Tarif 2005			Entlas- tung zu T 2003	Entlastung gegenüber Tarif 2000	
	Steuer	Durch- schnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz	Steuer	Durch- schnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz		Steuer	Durch- schnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz		Steuer	Durch- schnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz		DM	DM
DM	DM	%	%	DM	%	%	DM	DM	%	%	DM	DM	%	DM	DM	%	
10 000	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	-
15 000	352	2,3	23,7	185	1,2	20,9	-167	83	0,6	20,9	-102	0	0,0	0,0	-83	-352	-100,0
20 000	1 600	8,0	25,7	1 309	6,5	23,6	-291	1 052	5,3	23,6	-257	867	4,3	19,5	-185	-733	-45,8
25 000	2 908	11,6	27,0	2 514	10,1	25,0	-394	2 200	8,8	25,0	-314	1 948	7,8	24,0	-252	-960	-33,0
30 000	4 298	14,3	28,3	3 804	12,7	26,4	-494	3 491	11,6	26,4	-313	3 189	10,6	25,4	-302	-1 109	-25,8
35 000	5 756	16,4	29,7	5 166	14,8	27,8	-590	4 853	13,9	27,8	-313	4 501	12,9	26,8	-352	-1 255	-21,8
40 000	7 264	18,2	31,0	6 584	16,5	29,2	-680	6 272	15,7	29,2	-312	5 870	14,7	28,3	-402	-1 394	-19,2
45 000	8 855	19,7	32,4	8 089	18,0	30,7	-766	7 777	17,3	30,7	-312	7 325	16,3	29,7	-452	-1 530	-17,3
50 000	10 496	21,0	33,7	9 648	19,3	32,1	-848	9 337	18,7	32,1	-311	8 836	17,7	31,1	-501	-1 660	-15,8
55 000	12 222	22,2	35,0	11 296	20,5	33,5	-926	10 986	20,0	33,5	-310	10 434	19,0	32,5	-552	-1 788	-14,6
60 000	14 015	23,4	36,4	13 015	21,7	35,0	-1 000	12 706	21,2	35,0	-309	12 104	20,2	34,0	-602	-1 911	-13,6
65 000	15 855	24,4	37,7	14 787	22,7	36,4	-1 068	14 478	22,3	36,4	-309	13 827	21,3	35,4	-651	-2 028	-12,8
70 000	17 782	25,4	39,0	16 650	23,8	37,8	-1 132	16 342	23,3	37,8	-308	15 640	22,3	36,8	-702	-2 142	-12,0
75 000	19 755	26,3	40,4	18 563	24,8	39,2	-1 192	18 255	24,3	39,2	-308	17 504	23,3	38,2	-751	-2 251	-11,4
80 000	21 816	27,3	41,7	20 569	25,7	40,7	-1 247	20 261	25,3	40,7	-308	19 460	24,3	39,7	-801	-2 356	-10,8
85 000	23 945	28,2	43,1	22 646	26,6	42,1	-1 299	22 339	26,3	42,1	-307	21 487	25,3	41,1	-852	-2 458	-10,3
90 000	26 117	29,0	44,4	24 772	27,5	43,5	-1 345	24 466	27,2	43,5	-306	23 564	26,2	42,5	-902	-2 553	-9,8
95 000	28 380	29,9	45,7	26 992	28,4	44,9	-1 388	26 687	28,1	44,9	-305	25 735	27,1	43,9	-952	-2 645	-9,3
100 000	30 685	30,7	47,1	29 260	29,3	46,3	-1 425	28 954	29,0	46,3	-306	27 950	27,9	45,0	-1 004	-2 735	-8,9
105 000	33 082	31,5	48,4	31 623	30,1	47,8	-1 459	31 307	29,8	47,8	-316	30 210	28,8	45,0	-1 097	-2 872	-8,7
110 000	35 547	32,3	49,7	34 049	31,0	48,5	-1 498	33 667	30,6	48,5	-382	32 470	29,5	45,0	-1 197	-3 077	-8,7
115 000	38 050	33,1	51,0	36 459	31,7	48,5	-1 591	36 002	31,3	48,5	-457	34 706	30,2	45,0	-1 296	-3 344	-8,8
120 000	40 611	33,8	51,0	38 894	32,4	48,5	-1 717	38 363	32,0	48,5	-531	36 966	30,8	45,0	-1 397	-3 645	-9,0
125 000	43 145	34,5	51,0	41 304	33,0	48,5	-1 841	40 697	32,6	48,5	-607	39 201	31,4	45,0	-1 496	-3 944	-9,1
130 000	45 706	35,2	51,0	43 740	33,6	48,5	-1 966	43 058	33,1	48,5	-682	41 461	31,9	45,0	-1 597	-4 245	-9,3
135 000	48 268	35,8	51,0	46 175	34,2	48,5	-2 093	45 418	33,6	48,5	-757	43 721	32,4	45,0	-1 697	-4 547	-9,4
140 000	50 801	36,3	51,0	48 585	34,7	48,5	-2 216	47 753	34,1	48,5	-832	45 957	32,8	45,0	-1 796	-4 844	-9,5
145 000	53 362	36,8	51,0	51 020	35,2	48,5	-2 342	50 113	34,6	48,5	-907	48 217	33,3	45,0	-1 896	-5 145	-9,6
150 000	55 896	37,3	51,0	53 430	35,6	48,5	-2 466	52 448	35,0	48,5	-982	50 452	33,6	45,0	-1 996	-5 444	-9,7
155 000	58 457	37,7	51,0	55 866	36,0	48,5	-2 591	54 809	35,4	48,5	-1 057	52 712	34,0	45,0	-2 097	-5 745	-9,8
160 000	60 991	38,1	51,0	58 275	36,4	48,5	-2 716	57 144	35,7	48,5	-1 131	54 948	34,3	45,0	-2 196	-6 043	-9,9
165 000	63 552	38,5	51,0	60 711	36,8	48,5	-2 841	59 504	36,1	48,5	-1 207	57 208	34,7	45,0	-2 296	-6 344	-10,0
170 000	66 113	38,9	51,0	63 146	37,1	48,5	-2 967	61 864	36,4	48,5	-1 282	59 468	35,0	45,0	-2 396	-6 645	-10,1
175 000	68 647	39,2	51,0	65 556	37,5	48,5	-3 091	64 199	36,7	48,5	-1 357	61 703	35,3	45,0	-2 496	-6 944	-10,1
180 000	71 208	39,6	51,0	67 991	37,8	48,5	-3 217	66 560	37,0	48,5	-1 431	63 963	35,5	45,0	-2 597	-7 245	-10,2
185 000	73 742	39,9	51,0	70 401	38,1	48,5	-3 341	68 895	37,2	48,5	-1 506	66 199	35,8	45,0	-2 696	-7 543	-10,2
190 000	76 303	40,2	51,0	72 837	38,3	48,5	-3 466	71 255	37,5	48,5	-1 582	68 459	36,0	45,0	-2 796	-7 844	-10,3
195 000	78 864	40,4	51,0	75 272	38,6	48,5	-3 592	73 615	37,8	48,5	-1 657	70 718	36,3	45,0	-2 897	-8 146	-10,3
200 000	81 398	40,7	51,0	77 682	38,8	48,5	-3 716	75 950	38,0	48,5	-1 732	72 954	36,5	45,0	-2 996	-8 444	-10,4

Quellen: Bundesministerium der Finanzen; Berechnungen des DIW.

Tabelle 7

Finanzielle Auswirkungen nach dem geplanten Steuertarif 2001, 2003 und 2005 im Vergleich zum Steuertarif 2000
Splittingtabelle

zu verst. Einkommen	Tarif 2000			Tarif 2001			Entlastung zu T 2000	Tarif 2003			Entlastung zu T 2001	Tarif 2005			Entlastung zu T 2003	Entlastung gegenüber Tarif 2000	
	Steuer	Durchschnitts- steuersatz	Grenz-	Steuer	Durchschnitts- steuersatz	Grenz-		Steuer	Durchschnitts- steuersatz	Grenz-		Steuer	Durchschnitts- steuersatz	Grenz-		Steuer	Durchschnitts- steuersatz
DM	DM	%	%	DM	%	%	DM	DM	%	%	DM	DM	%	%	DM	DM	%
10 000	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	-
15 000	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	-
20 000	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	-
25 000	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	0,0	0,0	0	0	-
30 000	704	2,3	23,7	370	1,2	20,9	-334	166	0,6	20,9	-204	0	0,0	0,0	-166	-704	-100,0
35 000	1 940	5,5	25,0	1 468	4,2	22,6	-472	1 098	3,1	22,6	-370	818	2,3	17,3	-280	-1 122	-57,8
40 000	3 200	8,0	25,7	2 618	6,5	23,6	-582	2 104	5,3	23,6	-514	1 734	4,3	19,5	-370	-1 466	-45,8
45 000	4 492	10,0	26,3	3 806	8,5	24,3	-686	3 204	7,1	24,3	-602	2 760	6,1	21,8	-444	-1 732	-38,6
50 000	5 816	11,6	27,0	5 028	10,1	25,0	-788	4 400	8,8	25,0	-628	3 896	7,8	24,0	-504	-1 920	-33,0
55 000	7 204	13,1	27,7	6 314	11,5	25,7	-890	5 686	10,3	25,7	-628	5 132	9,3	24,7	-554	-2 072	-28,8
60 000	8 596	14,3	28,3	7 608	12,7	26,4	-988	6 982	11,6	26,4	-626	6 378	10,6	25,4	-604	-2 218	-25,8
65 000	10 022	15,4	29,0	8 938	13,8	27,1	-1 084	8 312	12,8	27,1	-626	7 658	11,8	26,1	-654	-2 364	-23,6
70 000	11 512	16,4	29,7	10 332	14,8	27,8	-1 180	9 706	13,9	27,8	-626	9 002	12,9	26,8	-704	-2 510	-21,8
75 000	13 004	17,3	30,4	11 732	15,6	28,5	-1 272	11 108	14,8	28,5	-624	10 354	13,8	27,6	-754	-2 650	-20,4
80 000	14 528	18,2	31,0	13 168	16,5	29,2	-1 360	12 544	15,7	29,2	-624	11 740	14,7	28,3	-804	-2 788	-19,2
85 000	16 120	19,0	31,7	14 670	17,3	30,0	-1 450	14 048	16,5	30,0	-622	13 194	15,5	29,0	-854	-2 926	-18,2
90 000	17 710	19,7	32,4	16 178	18,0	30,7	-1 532	15 554	17,3	30,7	-624	14 650	16,3	29,7	-904	-3 060	-17,3
95 000	19 334	20,4	33,0	17 720	18,7	31,4	-1 614	17 096	18,0	31,4	-624	16 144	17,0	30,4	-952	-3 190	-16,5
100 000	20 992	21,0	33,7	19 296	19,3	32,1	-1 696	18 674	18,7	32,1	-622	17 672	17,7	31,1	-1 002	-3 320	-15,8
105 000	22 720	21,6	34,4	20 944	19,9	32,8	-1 776	20 322	19,4	32,8	-622	19 268	18,4	31,8	-1 054	-3 452	-15,2
110 000	24 444	22,2	35,0	22 592	20,5	33,5	-1 852	21 972	20,0	33,5	-620	20 868	19,0	32,5	-1 104	-3 576	-14,6
115 000	26 200	22,8	35,7	24 274	21,1	34,2	-1 926	23 656	20,6	34,2	-618	22 502	19,6	33,2	-1 154	-3 698	-14,1
120 000	28 030	23,4	36,4	26 030	21,7	35,0	-2 000	25 412	21,2	35,0	-618	24 208	20,2	34,0	-1 204	-3 822	-13,6
125 000	29 854	23,9	37,0	27 786	22,2	35,7	-2 068	27 166	21,7	35,7	-620	25 914	20,7	34,7	-1 252	-3 940	-13,2
130 000	31 710	24,4	37,7	29 574	22,7	36,4	-2 136	28 956	22,3	36,4	-618	27 654	21,3	35,4	-1 302	-4 056	-12,8
135 000	33 642	24,9	38,4	31 440	23,3	37,1	-2 202	30 822	22,8	37,1	-618	29 468	21,8	36,1	-1 354	-4 174	-12,4
140 000	35 564	25,4	39,0	33 300	23,8	37,8	-2 264	32 684	23,3	37,8	-616	31 280	22,3	36,8	-1 404	-4 284	-12,0
145 000	37 520	25,9	39,7	35 196	24,3	38,5	-2 324	34 580	23,8	38,5	-616	33 126	22,8	37,5	-1 454	-4 394	-11,7
150 000	39 510	26,3	40,4	37 126	24,8	39,2	-2 384	36 510	24,3	39,2	-616	35 008	23,3	38,2	-1 502	-4 502	-11,4
155 000	41 576	26,8	41,1	39 136	25,2	39,9	-2 440	38 520	24,9	39,9	-616	36 966	23,8	39,0	-1 554	-4 610	-11,1
160 000	43 632	27,3	41,7	41 138	25,7	40,7	-2 494	40 522	25,3	40,7	-616	38 920	24,3	39,7	-1 602	-4 712	-10,8
165 000	45 722	27,7	42,4	43 174	26,2	41,4	-2 548	42 560	25,8	41,4	-614	40 908	24,8	40,4	-1 652	-4 814	-10,5
170 000	47 890	28,2	43,1	45 292	26,6	42,1	-2 598	44 678	26,3	42,1	-614	42 974	25,3	41,1	-1 704	-4 916	-10,3
175 000	50 046	28,6	43,7	47 400	27,1	42,8	-2 646	46 788	26,7	42,8	-612	45 034	25,7	41,8	-1 754	-5 012	-10,0
180 000	52 234	29,0	44,4	49 544	27,5	43,5	-2 690	48 932	27,2	43,5	-612	47 128	26,2	42,5	-1 804	-5 106	-9,8
185 000	54 456	29,4	45,1	51 722	28,0	44,2	-2 734	51 110	27,6	44,2	-612	49 258	26,6	43,2	-1 852	-5 198	-9,5
190 000	56 760	29,9	45,7	53 984	28,4	44,9	-2 776	53 374	28,1	44,9	-610	51 470	27,1	43,9	-1 904	-5 290	-9,3
195 000	59 048	30,3	46,4	56 234	28,8	45,6	-2 814	55 624	28,5	45,6	-610	53 670	27,5	44,6	-1 954	-5 378	-9,1
200 000	61 370	30,7	47,1	58 520	29,3	46,3	-2 850	57 908	29,0	46,3	-612	55 900	27,9	45,0	-2 008	-5 470	-8,9

Quellen: Bundesministerium der Finanzen; Berechnungen des DIW.

Tabelle 8

**Finanzielle Wirkungen der geplanten
Reform der Unternehmensbesteuerung und der Senkung des Einkommensteuertarifs**
Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (–) in Mill. DM

Maßnahme	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
		2001	2002	2003	2004
Reform der Unternehmensbesteuerung	–8 965	–16 455	–20 905	–17 340	–16 645
Kapitalgesellschaften: Tarifsenkungen und reformbedingte Maßnahmen insgesamt	–20 110	–18 765	–28 260	–28 390	–26 635
Senkung der Körperschaftsteuersätze auf 25 %	–15 945	–16 600	–19 315	–19 170	–20 320
Ersetzung des Anrechnungsverfahrens durch das Halbeinkünfteverfahren bei der Dividendenbesteuerung	+4 985	-	+3 905	+5 080	+5 585
Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen der Kapitalgesellschaften	–4 220	–2 110	–3 800	–4 220	–4 220
Übergangsregelungen für bestehendes Eigenkapital der Kapitalgesellschaften	–4 115	-	–5 425	–6 830	–6 055
Sonstige Maßnahmen	–815	–55	–3 625	–3 250	–1 625
Personengesellschaften: Tarifsenkungen und reformbedingte Maßnahmen insgesamt	–7 545	–4 075	–7 445	–11 245	–14 315
Ermäßigung der Einkommensteuer mit dem doppelten Gewerbesteuermessbetrag	–10 025	–7 015	–8 360	–10 495	–10 045
Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft	–2 680	–670	–3 885	–7 405	–11 035
Abschaffung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte	+5 160	+3 610	+4 800	+6 655	+6 765
Finanzierungsmaßnahmen durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen (insbes. Senkung der AfA-Sätze)	+15 240	+5 675	+12 145	+17 125	+17 285
Verlängerung der Abschreibungszeiträume	+3 450	+710	+2 655	+5 170	+7 020
Reform des Einkommensteuertarifs 2001 bis 2005	–27 600	–28 515	+1 395	–13 985	–13 260
Vorziehen des Einkommensteuertarifs 2002 auf 2001	–27 600	–28 515	+1 395	–475	-
Einführung des Einkommensteuertarifs 2003	–(13 300)	-	-	–13 510	–13 260
Einführung des Einkommensteuertarifs 2005	–(35 200)	-	-	-	-
Steuerreformpaket insgesamt	–36 565	–44 970	–19 510	–31 325	–29 905

¹⁾ Auswirkung im Veranlagungszeitraum. — ²⁾ Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

nicht allzu weit über dem Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne liegen — aktuell beträgt das Gefälle 3 Prozentpunkte zu den gewerblichen Einkünften im Rahmen der Einkommensteuer. Je größer die Spreizung wird, um so mehr erhöht sich der Druck, das Optionsmodell einzuführen, d. h. die Begünstigung der einbehaltenen Gewinne auch den Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu ermöglichen.

Für den Spitzensatz der Einkommensteuer sind von 2005 an 45 % vorgesehen. Eine Senkung auf deutlich unter 40 %, wie es die Opposition fordert,¹⁹ ist auf absehbare Zeit nicht nur aus fiskalischen Gründen schwer realisierbar, sondern auch verteilungspolitisch problematisch.

Die Steuersätze für Unternehmen betragen in der OECD 30 bis 40 %.²⁰ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Deutschland mit dem Körperschaftsteuersatz so weit heruntergehen muss, wie es die Bundesre-

gierung plant. Eine geringere Senkung ließe eine Lösung zu, bei der die Einkommen- und Körperschaftsteuersätze relativ nahe beieinander liegen.

Die Eckpunkte für ein alternatives Reformkonzept könnten folgendermaßen aussehen:

- Senkung der Körperschaftsteuer für einbehaltene Gewinne auf 35 % und für ausgeschüttete Gewinne auf 25 %, die — wie bisher — auf die Steuerbelastung des Anteilseigners angerechnet werden kann (Vollanrechnungsverfahren).
- Senkung der Gewerbesteuermesszahl auf etwa 2,5 % des Gewerbeertrages, was eine Halbierung der

¹⁹ Vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2688 und 14/2706.

²⁰ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Steuerbelastung deutscher Unternehmen — nationaler und internationaler Vergleich. Volks- und Finanzwirtschaftliche Berichte des BMF, Volkswirtschaftliche Analysen, Nr. 4, Bonn 1999.

Gewerbesteuerbelastung bedeuten würde; zur teilweisen Gegenfinanzierung sollten die Bemessungsgrundlage und der Kreis der Steuerpflichtigen verbreitert werden; soweit es zu Mindereinnahmen bei den Gemeinden kommt, sollte deren Umsatzsteueranteil erhöht oder die Gewerbesteuerumlage reduziert werden.

- Bei der Einkommensteuer müsste man sich dann beim Spitzensatz in Richtung 40% bewegen. Die Mindereinnahmen ließen sich über eine weitere Verbreiterung der Bemessungsgrundlage finanzieren. Zu denken wäre hier auch an die Reform des Ehegattensplitting.²¹

Würde die Bundesregierung das Unternehmenssteuer-Reformpaket so realisieren, wie es im Gesetzentwurf geplant ist, könnte auf Dauer ein Druck entstehen, nicht nur die einbehaltenen Gewinne, sondern auch die Gewinnausschüttungen und sonstigen Kapitalerträge mit dem gleichen niedrigen Satz zu besteuern. In vielen Ländern

hat es bereits eine breite steuerliche Entlastung der Kapital- und Unternehmenseinkommen gegeben, während die übrigen Einkunftsarten, namentlich die Arbeitseinkünfte, weiterhin dem progressiven Steuertarif unterliegen (Abgeltungssteuer, duale Einkommensteuer).²²

Es besteht also durchaus die Gefahr, dass mit der geplanten Unternehmenssteuerreform der Einstieg in eine duale Einkommensteuer vorgezeichnet wird. Es ist keineswegs sicher, dass die damit verbundenen Konsequenzen für die Einkommens- und Vermögensverteilung akzeptiert werden.

²¹ Vgl. Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß. Bearb.: Bernhard Seidel, Dieter Teichmann und Sabine Thiede. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 40/99.

²² Norwegen, Schweden und Finnland sowie demnächst wohl auch Österreich und die Niederlande.

Konsolidierung, Konvergenz und Reformen – Entwicklung und Perspektiven der italienischen Wirtschaft

Die italienische Wirtschaft war in den beiden letzten Jahrzehnten tief greifenden Anpassungsprozessen ausgesetzt. Auf der einen Seite konnte mit einer restriktiven Geldpolitik und einer Entschärfung der Lohnindexbindung der Preisauftrieb eingedämmt werden; die Inflationsrate ging in den achtziger Jahren von 21 % auf etwa 5 % und im Laufe der neunziger Jahre auf etwa 2 % zurück. Auf der anderen Seite war es in den neunziger Jahren dank günstiger weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und einer Abwertung der Lira sowie mit Hilfe einer expansiven Finanzpolitik gelungen, eine längere Wachstumsphase zu erreichen. Doch blieb das Wirtschaftswachstum zu schwach, um die Kapazitäten auszulasten. Die Arbeitslosigkeit nahm weiter zu.

Eine wesentliche Ursache für die andauernden wirtschaftlichen Probleme war, dass seit langem anvisierte Reformen immer wieder vertagt worden waren. Mit Beginn der neunziger Jahre, insbesondere von 1992 an, geriet die Wirtschaftspolitik allerdings unter zunehmenden Handlungsdruck. Insbesondere der dringende Wunsch, die Bedingungen zur Teilnahme an der Europäischen Währungsunion (EWU) zu erfüllen, führte zu wirtschaftspolitischen Kraftakten, die zuvor nicht für möglich gehalten worden waren. Auch wenn bis heute noch nicht alle Probleme gelöst sind, bietet die italienische Wirtschaft doch zu Beginn des neuen Jahrzehnts ein grundlegend verändertes Bild.

Makroökonomische Entwicklung und wirtschaftspolitische Strategie

In Italien — wie in den meisten Ländern Westeuropas — näherte sich im Jahre 1990 eine längere Wachstumsphase ihrem Ende. Ohne die Ausstrahlungen des deutschen Vereinigungsbooms und die damit verbundene vorübergehende Stützung der Exporte wäre Italien wohl schon 1991/92 in eine Rezession geraten (Abbildung 1). So gab es zwar noch ein leichtes Wirtschaftswachstum, jedoch verschlechterte sich die internationale Wettbewerbsfähigkeit bei sowohl in heimischer als auch in internationaler Währung rasch steigenden Lohnstückkosten dramatisch. Letztlich spiegelte sich hierin ein Mangel an nominaler Konvergenz bei Preisen und Löhnen gegenüber den wichtigsten Handelspartnern. Innerhalb von nur zwei Jahren verdoppelte sich bei schnell steigenden Importen das ohnehin schon ausgeprägte Leistungsbilanzdefizit. Der negative Außenbeitrag lag 1991/92 bei knapp 2½ % des Bruttoinlandsprodukts.

Das Jahr 1992 hat dann für Italien in vielerlei Hinsicht einen grundlegenden Wandel sowohl in der gesamtpolitischen Ausrichtung als auch in der wirtschaftspolitischen Strategie markiert. Während die langjährigen Regierungsparteien (DC und PSI) in einem Strudel von Skandalen versanken, wandelte sich die frühere kommunistische Partei zur sozialdemokratischen PDS, und mit der Nordliga trat erstmals eine stark föderalistisch ausgerichtete Partei auf den Plan. Mit der Mitte-Links-Regierung Amato begann 1992 eine Periode des Umbruchs und starker fiskalpolitischer Restriktionen.

Aufgrund der überaus schlechten außenwirtschaftlichen Lage wurde die italienische Währung — zur glei-

chen Zeit wie die britische — im September 1992 aus dem Europäischen Wechselkursmechanismus herausgenommen und wertete kräftig ab (Abbildung 2). Dies hat die Exporte erheblich stimuliert und die Leistungsbilanz verbessert. Dennoch gingen als Folge der anhaltend restriktiven Geld- und Finanzpolitik 1993 die inländische Nachfrage und damit schließlich auch das Bruttoinlandsprodukt insgesamt sogar zurück. Erst Ende 1993 erholte sich

Abbildung 1

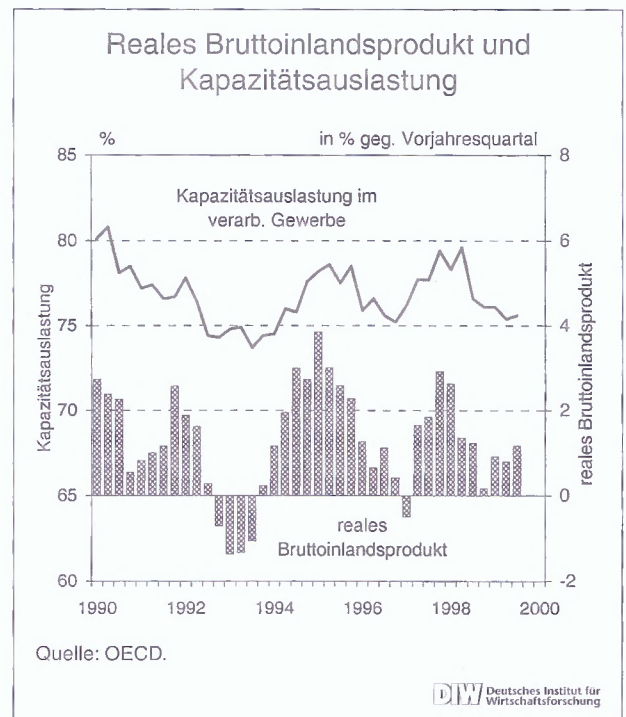
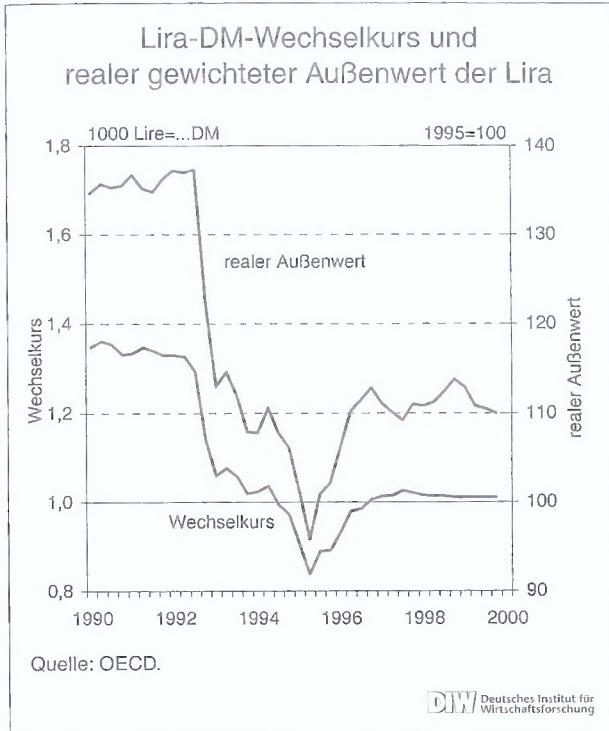


Abbildung 2



die inländische Nachfrage. Entscheidend hierfür waren fallende Zinssätze mit einer sich allmählich normalisierenden Zinsstruktur. Ermöglicht wurde diese Entwicklung auch durch einen angesichts der Abwertung überraschend geringen Preisanstieg. Dies war nicht zuletzt ein

Erfolg der völligen Abschaffung der ‚scala mobile‘, der indexgebundenen automatischen Lohnsteigerungen. Im Gefolge der spürbar gelockerten Geldpolitik verstärkte sich 1994 der konjunkturelle Auftrieb. Bei kräftig steigender Binnennachfrage reichte der Aufschwung bis weit in das Jahr 1995 hinein und bekam vorübergehend einen erneuten Schub durch eine weitere Abwertung der Lira im Frühjahr 1995. Im Zuge der europäischen Währungskrise stiegen in dieser Zeit aber auch die Zinsen wieder rasch (Abbildung 3), und die Finanzpolitik wurde äußerst restriktiv, so dass die laufende Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts von kurzzeitig etwa 6 % (Jahresrate) fast auf Null zur Jahreswende 1996/97 zurückging. Mit der sich in Westeuropa insgesamt belebenden Konjunktur kam es im Verlauf des Jahres 1997 wieder zu einer konjunkturellen Erholung; jedoch beeinträchtigten von der Jahresmitte an die internationalen Wirtschafts- und Währungskrisen, insbesondere die Krisen in Asien, das Exportwachstum erheblich (Abbildung 4). Erst im Verlauf von 1999 zeichnete sich eine nachhaltige Erholung der italienischen Wirtschaft ab.

Zentrales Problem der Wirtschaftspolitik bleibt bis heute die hohe Arbeitslosigkeit. Diese war 1993/94 im Gefolge der Rezession von ihrem ohnehin hohen Niveau von rund 9 % aus auf über 12 % gestiegen und fiel erst 1999 wieder unter diese Marke. Die Zahl der Erwerbstätigen hat zwar seit einiger Zeit wieder zugenommen, liegt aber immer noch weit unter dem Niveau zu Beginn der neunziger Jahre. Immerhin sind jetzt trotz gewisser Einschränkungen die Voraussetzungen für ein länger anhaltendes

Abbildung 3

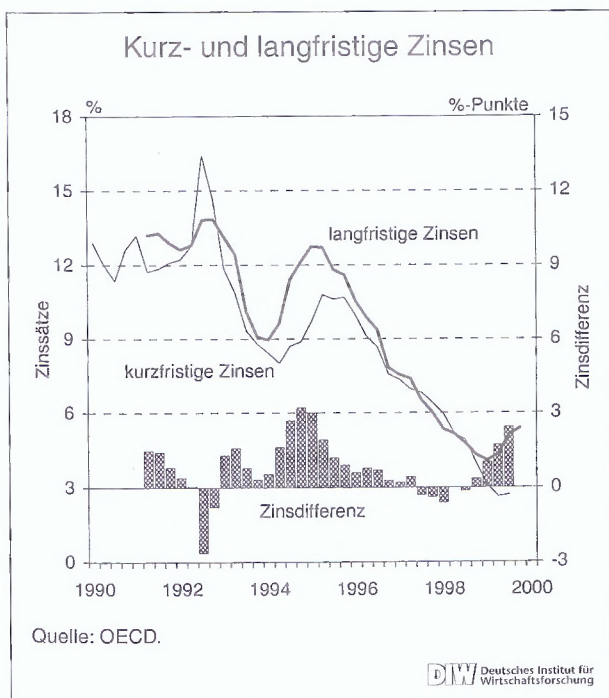
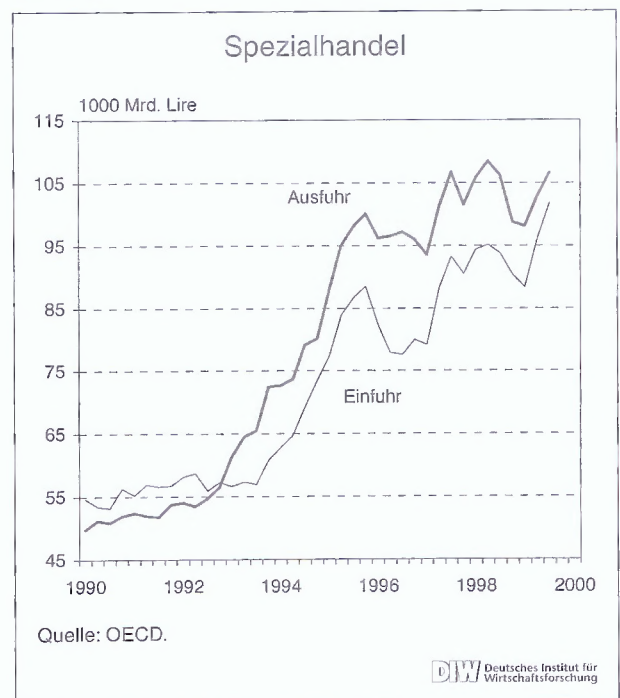


Abbildung 4



Wachstum insgesamt deutlich besser als in den neunziger Jahren. Die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind günstig, die Zinsen sind noch relativ niedrig, und die Finanzpolitik ist zumindest von dem in den Vorjahren herrschenden übermäßigen Druck zur Konsolidierung befreit.

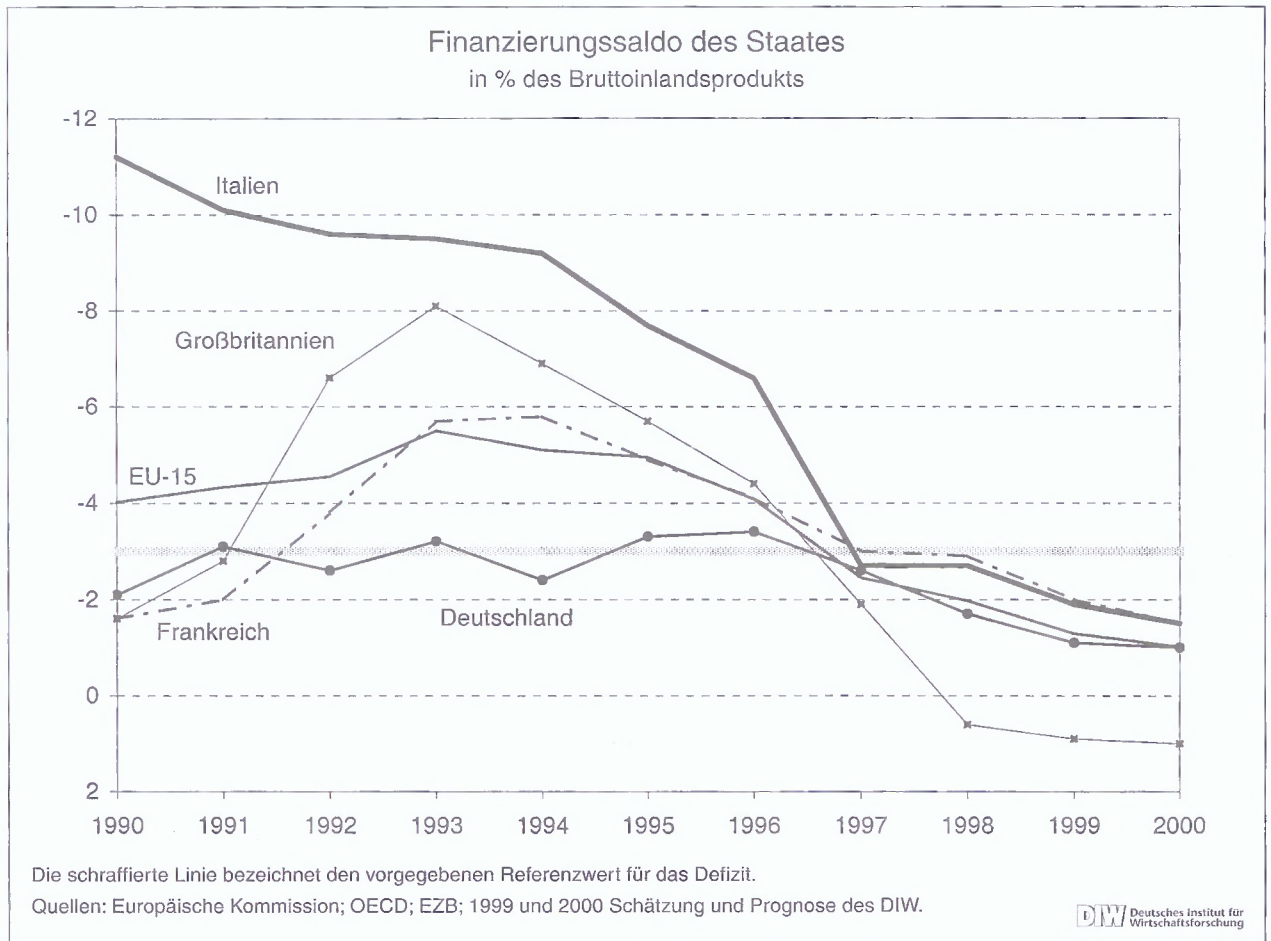
Finanzpolitik: Vom ‚Laisser-faire‘ zum Maastricht-Standard

Die Möglichkeit, dass es Italien überhaupt gelingen könnte, die finanzpolitischen Kriterien des Maastricht-Vertrages rechtzeitig zur Einführung des Euro zu erfüllen, ist bis zuletzt überwiegend bezweifelt worden. Tatsächlich sprachen frühere Erfahrungen nicht unbedingt für die hierfür erforderliche Reformfähigkeit des öffentlichen Sektors. Zudem war die Konsolidierungsaufgabe immens: Noch zu Beginn der neunziger Jahre lag die Defizitquote der öffentlichen Haushalte im zweistelligen Bereich, und die staatliche Verschuldung stieg rasant. Schon in den achtziger Jahren war die Verschuldungsquote von rund 60 % (dem maximalen Wert des Maastricht-Kriteriums) auf rund 100 % gestiegen.

Belastet wurden die öffentlichen Budgets durch die infolge der Indexbindung rasch gestiegenen Lohnzahlungen an die Beschäftigten im öffentlichen Sektor. Hinzu kamen wachsende Transferzahlungen sowohl zugunsten der Rentner und Pensionäre und zulasten der Beschäftigten im mittleren Einkommensbereich als auch — in regionaler Hinsicht — zugunsten des Südens und zulasten des Nordens. Jedoch geriet diese Politik mehr und mehr zum Fiasko: Unter dem zunehmenden fiskalischen Druck weitete sich die Parallelwirtschaft weiter aus, im Mezzogiorno nahm die Armut trotz hoher Transfers rasch zu, und die öffentlichen Funktionen konnten nicht mehr in dem erforderlichen Maß erfüllt werden.

Wie ist es nun gelungen, die Funktionsfähigkeit des Staates wiederherzustellen und schließlich doch an der Europäischen Währungsunion teilzunehmen? Schon kurz vor der politischen Wende 1991 kam es unter dem Eindruck der ausufernden Defizite zu einem Einstellungsstopp im zentralstaatlichen Bereich; gleichzeitig wurden ein modernes Kontrollwesen und eine zunehmend an Leistungskriterien — statt an der Beschäftigungsdauer — ausgerichtete Besoldung eingeführt. Von 1992 an wurde

Abbildung 5



die gesamte Finanzpolitik dem Ziel der Defizitsenkung untergeordnet: Sowohl die Einnahmenseite als auch die Ausgabenseite waren betroffen. Es kam zu weit reichenden Reformen, die im öffentlichen Sektor im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Effizienzsteigerung vor allem eine Neugestaltung des Steuer- und Abgabensystems sowie umfangreiche Privatisierungen umfassten, im Sozialbereich die Ausgaben für die Alters- und Gesundheits-sicherung reduzieren sollten und die schließlich auch auf eine völlige Abschaffung der Lohnindexierung abzielten.

Mit den fortschreitenden Reformen gelang es, den langfristigen Trend zu immer höheren Defiziten in den öffentlichen Haushalten zu brechen (Abbildung 5). Die Ausgabenquote (Relation der öffentlichen Ausgaben zum Bruttoinlandsprodukt) ging seit Mitte der neunziger Jahre um etwa 5 Prozentpunkte zurück, die Einnahmenquote stieg leicht. Der Finanzierungssaldo des Staates ohne die Zinszahlungen auf die Staatsschuld, der so genannte Primärsaldo, wurde merklich positiv. Auch die Gesamtverschuldung des Staates ging seit Mitte der neunziger Jahre wieder zurück (Tabelle). Dennoch konnten mit diesen Reformen allein die fiskalischen Referenzwerte des Maastricht-Vertrages nicht erreicht werden. Im Jahre 1996, zwei Jahre vor der geplanten Einführung des Euro, zeigte sich im Zuge eines erneut abgeschwächten Wirtschaftswachstums bei einer öffentlichen Defizitquote von 6,7%, dass der Konvergenzprozess nicht rasch genug vonstatten ging. Deshalb wurden die Steuererfassung noch einmal verschärft und eine auf das Jahr 1997 befristete Euro-Steuer eingeführt. Tatsächlich gelang es Italien mit diesen Maßnahmen nicht nur, das Konvergenzkriterium für die Defizitquote 1998 mit 2,7% deutlich zu erfüllen, sondern damit sogar besser als Frankreich oder Spanien abzuschneiden. Im Hinblick auf die Teilnahme an der Währungsunion kann die damals oft als nicht ganz zulässige Maßnahme kritisierte Einführung der befristeten Eurosteuer rückblickend durchaus akzeptiert werden, wurde sie doch im vergangenen Jahr sogar zu 60% zurückgezahlt, ohne dass dies den geplanten weiteren Konsolidierungsprozess infrage gestellt hätte. Im Gegenteil: Hatte sich Italien noch zu Beginn des letzten Jahres von seinen EWU-Partnern eine Herabsetzung der Anforderungen für

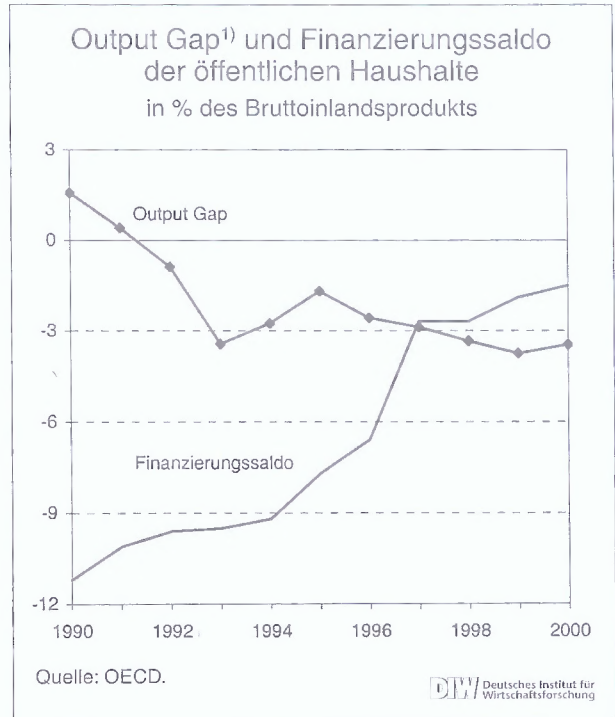
Bruttoschuldenstand in % des Bruttoinlandsprodukts¹⁾

	1997	1998	1999	2000
Deutschland	61,5	61,1	61,3	60,8
Frankreich	58,1	58,8	59,1	58,3
Italien	122,2	118,7	114,9	113,0
Großbritannien	51,5	48,7	46,3	43,5

¹⁾ Bruttoschulden gemäß Abgrenzung nach dem Vertrag von Maastricht.

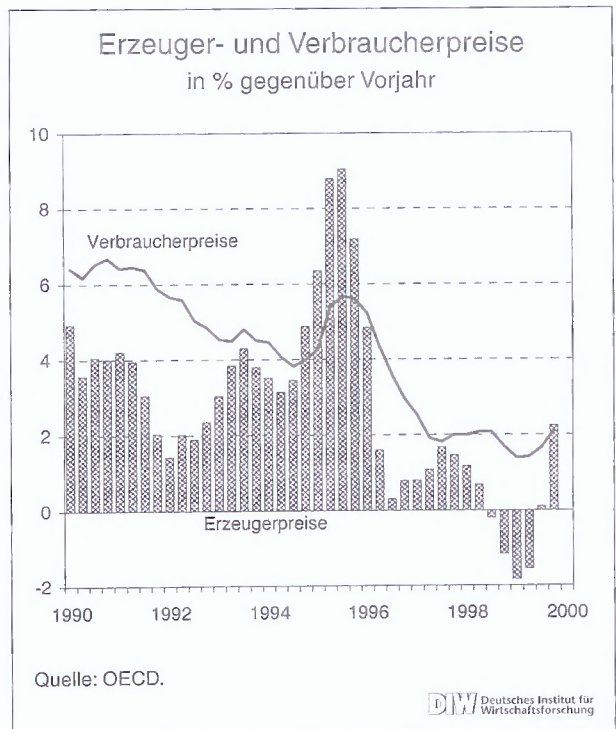
Quellen: EZB; 1999 und 2000 Schätzung und Prognose des DIW.

Abbildung 6



die Konsolidierung genehmigen lassen — ermöglicht werden sollte eine Defizitquote von 2,4% statt 2% —, so hat sich nunmehr trotz schwachen Wirtschaftswachstums und trotz Rückzahlung der Eurosteuer eine Defizitquote von nur 1,9% ergeben.

Abbildung 7



Für die erstaunliche Konsolidierung und Realisierung der Konvergenzkriterien zahlte Italien indes in den neunziger Jahren zunächst einen hohen Preis. Über das ganze Jahrzehnt wirkte die Finanzpolitik trotz einer ständigen Unterauslastung des Produktionspotentials dämpfend auf die wirtschaftliche Entwicklung (Abbildung 6), was wiederum die Konsolidierung auf der Einnahmenseite verlangsamt haben dürfte. Wegen der überwiegend schwachen Lira und der bis Mitte der neunziger Jahre noch relativ hohen Inflation (Abbildung 7) war auch die Geldpolitik — von einer kurzen Phase 1993/94 abgesehen — restriktiv ausgerichtet. Die Stimulierung der Auslandsnachfrage durch die Abwertungen der Lira — vor allem 1992, aber auch 1995 — konnten dem letztlich nur unzureichend entgegenwirken. Das Wirtschaftswachstum lag so im Schnitt der neunziger Jahre deutlich unter dem potentiellen Wachstumspfad, und es erstaunt daher nicht, dass auch die Arbeitslosigkeit nach der Rezession 1992/93 ständig auf einem hohen Niveau — von zumeist über 12% — verharrte (Abbildung 8).

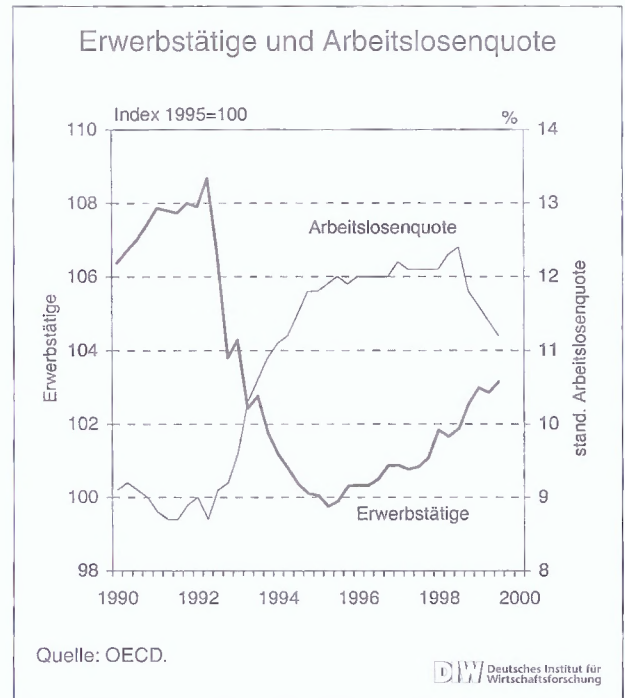
Zum Stand der Reformen

Italien hat in den letzten Jahren bedeutende Reformen durchgeführt, die die politische und wirtschaftliche Landschaft erheblich verändert haben. Aus ökonomischer Sicht gilt dies insbesondere für die — schon seit den siebziger Jahren geforderte — Abschaffung der Lohnindexbindung, für die grundlegende Umstrukturierung und die gegen große Widerstände eingeleiteten Privatisierungen des öffentlichen Sektors sowie für die Inangriffnahme der erforderlichen Reformen der immer kostspieliger werdenden Alterssicherungs- und Gesundheitsfürsorgesysteme. Allerdings sind noch nicht alle Reformen abgeschlossen; zudem ergeben sich immer wieder neue Herausforderungen.

In der *Finanzpolitik* stellen sich nach der erfolgreichen Konsolidierung, den bereits erfolgten Privatisierungen und der Steigerung der Effizienz im öffentlichen Sektor verschiedene Fragen. Insgesamt geht es vor allem darum, wieweit die Finanzpolitik nach dem erheblichen, das Wirtschaftswachstum dämpfenden fiskalischen Druck künftig wieder zur Gestaltung und Unterstützung des Wirtschaftswachstums beitragen kann. Dies betrifft vor allem die Entscheidung, ob und in welchem Maß nunmehr die Steuer- und Abgabenlast wieder verringert werden kann, wobei aber auch auf der Ausgabenseite der jahrelang zurückgestaute Bedarf an Infrastrukturinvestitionen nicht weiter vernachlässigt werden darf.

Zudem ist eine Balance zu finden zwischen weiterer Haushaltskonsolidierung und Wachstumsförderung. Dies gilt auch hinsichtlich der erforderlichen Reduzierung der immer noch hohen Staatsverschuldung (die Bruttostaatschuld in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liegt gegenwärtig bei etwa 113%). Wie das Beispiel anderer Länder

Abbildung 8



— so vor allem Irlands, aber auch Großbritanniens — zeigt, kann bei längerem kräftigem Wirtschaftswachstum die Staatsschuld relativ rasch reduziert werden.

Im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Steuersystems werden verschiedene Reformen diskutiert. So wird die Besteuerung von Kapitaleinkünften komplett revidiert. Neben den Kapitaleinkünften im engeren Sinne werden dabei auch alle anderen Vermögenszugewinne mit einem proportionalen Steuersatz belegt werden. Für die Unternehmensbesteuerung soll ein Modell gefunden werden, bei dem — ähnlich wie in Deutschland geplant und teilweise heftig kritisiert¹ — die Eigenfinanzierung der Unternehmen bzw. die nicht ausgeschütteten Gewinne steuerlich bevorzugt werden sollen. Zur angestrebten fiskalischen Dezentralisierung wurde eine direkte regionale Steuer (IRAP) mit einem Einheitssatz von 4,25% eingeführt, bei gleichzeitiger Abschaffung zweier lokaler Einkommen- und Vermögensteuern. Der Spitzensteuersatz wird von 51 auf 46% gesenkt, der Eingangssteuersatz von 10 auf 19% angehoben, wobei unerwünschte redistributive Effekte durch eine Veränderung der Freibeträge ausgeglichen werden sollen. Weitere Steuersenkungen sind auch für die Körperschaftsteuern vorgesehen, deren Normalsatz bereits von 53,2 auf 41,25% gesenkt wurde. Neue Umweltsteuern sollen — ebenfalls ähnlich wie in Deutschland — zur Senkung der Lohnnebenkosten

¹ Vgl. etwa: Grundlinien der Wirtschaftsentwicklung 2000. Bearb.: Arbeitskreis Konjunktur. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 1-2/2000.

verwendet werden. Die Finanzverwaltung soll gestrafft und stärker auf das Ziel der Aufdeckung von Steuerhintergehungen ausgerichtet werden. Insgesamt ist das neue Steuersystem investitionsfreundlicher, einfacher und weniger progressiv — bei einer gleichzeitigen Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen.

Der zweite wichtige Bereich für Reformen sind die *Alterssicherungs- und Gesundheitsfürsorgesysteme*. Mit der ersten Reform 1993 wurde der Rentenanstieg gedämpft, das Renteneingangsalter erhöht und der Rentenzugang erschwert. Im Jahre 1995 wurde für alle Renten ein System fiktiver Kapitalisierungen der Beiträge eingeführt, das eine Beibehaltung der Relation von Rentenzahlungen zu Bruttoinlandsprodukt gewährleisten soll. Damit hat Italien noch vor Frankreich und Deutschland einen bedeutsamen, wenn auch nicht unumstrittenen Schritt in Richtung auf eine Sicherung der Finanzierung der Alterssicherungssysteme getan. Allerdings wurden großzügige Fristen beim Übergang zum neuen System gesetzt, so dass die positiven finanziellen Wirkungen der Reform erst mittelfristig wirksam werden. Auch sind die Grenzen zwischen Sozialhilfe und Alterssicherung immer noch verwischt: Weiterhin werden aus der beitragsfinanzierten Rentenversicherung auch Renten gewährt, die — anstelle einer sonst zu gewährenden Sozialhilfe — ein Absinken in die Armut verhindern sollen. Eine deutliche Trennung zwischen beiden Systemen ist jedoch beschlossen; insbesondere wird auch ein vorzeitiger Rentenanspruch wegen Arbeitslosigkeit erschwert. Für das Jahr 2001 ist die Einführung einer privaten Altersvorsorge geplant. Bisher werden sieben Prozent der Bruttolöhne von den Arbeitgebern einbehalten und verwaltet und den Beschäftigten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Vom kommenden Jahr an soll dieses Geld wahlweise von den Beschäftigten selbst in private Rentenfonds eingezahlt werden können.

Im Gesundheitssektor sollen die in den neunziger Jahren eingeleiteten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und damit des Wettbewerbs fortgesetzt, die Transparenz erhöht und die Kontrollen verstärkt werden.

In der *Industriepolitik* schließlich geht es einmal um das weitere Vorgehen bei der Privatisierung, zum anderen um die regionale Entwicklung zwischen Nord- und Süditalien, deren Auseinanderklaffen in den neunziger Jahren mit den Wahlerfolgen der Nordliga zu einem noch größeren Politikum als schon zuvor geworden ist.

Seit Beginn der neunziger Jahre sind — vor allem mit Blick auf die angestrebte Privatisierung der öffentlichen Unternehmen — eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden, um das veraltete Bankenwesen und den wenig effizienten Kapitalmarkt zu reformieren. Ein Kartellamt wurde geschaffen, und es wurden Regeln für die feindliche Übernahme anderer Unternehmen aufgestellt (wobei eine Übernahme auch zur Pflicht gemacht wird, wenn eine Beteiligung von mehr als 30 % angestrebt wird). Mitte der

neunziger Jahre wurden die Prinzipien für die Privatisierung der öffentlichen Unternehmen beschlossen. Unter der Kontrolle des Schatzministers werden diese in private Unternehmen umgewandelt und die Verkaufserlöse zur Reduzierung der Staatsschuld verwendet. Problematisch ist, dass ein Teil der Unternehmen nur partiell verkauft wurde und dass in vielen Fällen der Staat eine so genannte ‚goldene‘ Aktie und damit die letzte Entscheidung für sich behält. Dies gilt insbesondere für den Bereich der öffentlichen Unternehmen i.e.S. (Energieversorgung, Telekommunikation, Bahn, Post), wo die Widerstände gegen eine Privatisierung am größten waren bzw. immer noch sind. Hinsichtlich der Regionalfrage der Industriepolitik ist man bemüht, im Rahmen der Koordination der Aktivitäten des Schatzministeriums und einer neuen privaten, aber vom Staat kontrollierten Institution ‚Sviluppo Italia‘ alle Entwicklungsprogramme neu zu ordnen und zu ‚entschlacken‘. Es bleibt abzuwarten, ob die auch schon früher versuchte Verbesserung der Abstimmung zwischen Zentralstaat, Regionen, lokalen Gebietskörperschaften, Gewerkschaften und privaten Unternehmen diesmal gelingt.

Mittelfristige Perspektiven

Italien ist nach einem beispiellosen finanzpolitischen Kraftakt mit seinen Reformen in den letzten Jahren ein gutes Stück vorangekommen. Mit den Reformen haben sich auch die Strukturen der öffentlichen Finanzen verbessert; die Erlöse aus weiteren Privatisierungen sollen zudem der Reduzierung der Staatsverschuldung dienen. Die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind günstig. Die Finanzpolitik hat mehr Spielraum als erwartet. Gerade hat das Finanzministerium ein revidiertes Stabilitätsprogramm vorgelegt, das sich eher durch eine vorsichtige Prognose auszeichnet. Obwohl die öffentliche Defizitquote im Jahre 1999 nach den neuesten Schätzungen wohl nur noch 2,0 % statt der erwarteten 2,4 % betrug, lässt man die Zielgröße für das Jahr 2000 mit 1,5 % unverändert. Die Wachstumsaussichten für das laufende und das kommende Jahr sind mit Raten von etwa 2½ bzw. 3 % besser als in den letzten Jahren. Eine besondere Bedeutung für die weitere Entwicklung in Italien hat der Kurs der Europäischen Zentralbank. Bei einer weiteren Zinserhöhung könnte die konjunkturelle Erholung nicht nur wieder abbrechen, sondern es würde auch der mittelfristige Abbau der Staatsverschuldung erschwert; der Anteil der kurzfristigen Schulden, bei denen die Zinslast entsprechend der Zinspolitik der EZB rasch reagiert, liegt mit etwa einem Drittel der Gesamtverschuldung hoch. So wie die niedrigeren Zinsen in den letzten Jahren halfen, die öffentlichen Defizite zu verringern, könnten steigende Zinsen den gerade gewonnenen finanzpolitischen Spielraum wieder schmelzen lassen und den wachstumspolitischen Prozess beeinträchtigen. Die allmähliche Erholung am Arbeitsmarkt, die sich gegenwärtig abzeichnet, wäre dann erneut gefährdet.

Aus den Veröffentlichungen des DIW Sonderhefte

Erscheinen als neue Folge wieder seit 1948.

- Nr. 152 **Selbstverpflichtungen der Industrie zur CO₂-Reduktion.** Von Michael Kohlhaas und Barbara Praetorius. 192 S. 1994. (3-428-08075-0). DM 76,— / öS 555,— / sFr 76,—.
- Nr. 153 **Wirtschaftliche Auswirkungen einer ökologischen Steuerreform.** Von Stefan Bach, Michael Kohlhaas, Volker Meinhardt, Barbara Praetorius, Hans Wessels und Rudolf Zwiener. 234 S. 1995. (3-428-08292-3). DM 84,— / öS 613,— / sFr 84,—.
- Nr. 154 **Transferleistungen in die neuen Bundesländer und deren wirtschaftliche Konsequenzen.** Von Volker Meinhardt, Bernhard Seidel, Frank Stille und Dieter Teichmann. 104 S. 1995. (3-428-08293-1). DM 64,— / öS 467,— / sFr 64,—.
- Nr. 155 **Technologische Zusammenarbeit von Berliner Unternehmen mit den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas.** Von Alexander Eickelpasch und Ingo Pfeiffer. 100 S. 1995. (3-428-08411-X). DM 64,— / öS 467,— / sFr 64,—.
- Nr. 156 **Demonstrationszentren für Faserverbundkunststoffe.** Von Friederike Behringer, Heike Belitz, Kurt Hornschild und Hans Wessels. 246 S. 1995. (3-428-08577-9). DM 86,— / öS 628,— / sFr 86,—.
- Nr. 157 **Regionale Strukturpolitik unter den veränderten Rahmenbedingungen der 90er Jahre.** Von Martin Gornig, Bernhard Seidel, Dieter Vesper, Christian Weise (DIW) in Zusammenarbeit mit Hans-Jürgen Ewers, Carl Friedrich Eckhardt, Rainer Magnan (GIB). 152 S. 1996. (3-428-08715-1). DM 74,— / öS 540,— / sFr 74,—.
- Nr. 158 **Polen und die Osterweiterung der Europäischen Union.** Von Fritz Franzmeyer und Christian Weise. 201 S. 1996. (3-428-08768-2). DM 82,— / öS 599,— / sFr 82,—.
- Nr. 159 **Zwischenbilanz der Strukturfondsinterventionen und anderer EU-Programme in den neuen Bundesländern — Gemeinsamkeiten und Unterschiede.** Von Kathleen Toepel. 71 S. 1996. (3-428-08870-0). DM 64,— / öS 467,— / sFr 58,—.
- Nr. 160 **Arbeits- und Betriebszeiten in Deutschland: Analysen zu Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.** Von Frank Stille und Rudolf Zwiener. 153 S. 1997. (3-428-09209-0). DM 74,— / öS 540,— / sFr 67,—.
- Nr. 161 **Transformation des Wirtschaftssystems in den mittel- und osteuropäischen Ländern: Außenwirtschaftliche Bedingungen und Auswirkungen.** Von Dieter Schumacher, Harald Trabold und Christian Weise (Hrsg.). 435 S. 1997. (3-428-09239-2). DM 148,— / öS 1.080,— / sFr 131,—.
- Nr. 162 **Energiepreise als Standortfaktor für die deutsche Wirtschaft.** Von Jochen Diekmann, Manfred Horn und Hans-Joachim Ziesing. 220 S. 1997. (3-428-09333-X). DM 118,— / öS 861,— / sFr 105,—.
- Nr. 163 **Sonderregelungen zur Vermeidung von unerwünschten Wettbewerbsnachteilen bei energieintensiven Produktionsbereichen im Rahmen einer Energiebesteuerung mit Kompensation.** Von Stefan Bach, Michael Kohlhaas, Barbara Praetorius, Bernhard Seidel und Rudolf Zwiener. 224 S. 1998. (3-428-09378-X). DM 118,— / öS 861,— / sFr 105,—.
- Nr. 164 **Gesamtwirtschaftliche und regionale Effekte von Bau und Betrieb eines Halbleiterwerkes in Dresden.** Von Heike Belitz und Dietmar Edler. 127 S. 1998. (3-428-09450-6). DM 106,— / öS 774,— / sFr 94,—.
- Nr. 165 **Umwelt und empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung. Beiträge und Diskussionsberichte zu einer Tagung der Projektgruppe „Das Sozio-oekonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.** Hrsg. von Jürgen Schupp und Gert Wagner. 199 S. 1998. (3-428-09457-3). DM 118,— / öS 861,— / sFr 105,—.
- Nr. 166 **Evaluierung wettbewerbsorientierter Fördermodelle — Das Regionalprogramm für strukturschwache ländliche Räume in Schleswig-Holstein.** Von Martin Gornig und Kathleen Toepel. 166 S. 1998. (3-428-09477-8). DM 112,— / öS 818,— / sFr 99,50.
- Nr. 167 **Auswirkungen der Europäischen Währungsunion auf die deutsche Wirtschaft.** Von Sebastian Dullien und Gustav A. Horn. 95 S. 1999. (3-428-10017-4). DM 98,— / öS 715,— / sFr 89,—.
- Nr. 168 **E-Commerce — Erfolgsfaktoren von Online-Shopping in den USA und in Deutschland.** Von Brigitte Preißl und Hansjörg Haas unter Mitarbeit von Christian Rickert. 112 S. 1999. (3-428-10076-X). DM 106,— / öS 774,— / sFr 94,—.

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Str. 5, D-14195 Berlin
Telefon (0 30) 89 789-0 — Telefax (0 30) 89 789-200
DIW-Internet-Homepage: <http://www.diw.de>
Präsident: Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann.

Abteilungsleiterkollegium: Dr. Gustav A. Horn, Dr. Kurt Hornschild, Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep,
Wolfram Schrettl, Ph. D., Dr. Bernhard Seidel, Dr. Hans-Joachim Ziesing.
Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich.

Schriftleitung: Kurt Geppert, Jochen Schmidt, Dieter Teichmann.

Unternehmenssteuerreform — Einstieg in die duale Einkommensteuer.

Bearbeitet von Stefan Bach, Bernhard Seidel, Dieter Teichmann. —

Konsolidierung, Konvergenz und Reformen — Entwicklung und Perspektiven der italienischen Wirtschaft.
Bearbeitet von Joachim Volz.

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, D-12165 Berlin, Telefon (0 30) 7 90 00 60.

Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig.

Satz: Pinkuin Satz und Datentechnik, Berlin

Druck: Druckerei Conrad GmbH, Oranienburger Straße 172, D-13437 Berlin.

Bezugspreis für den Jahrgang DM 210,—, vierteljährlich DM 65,—, Einzelnummer DM 15,—,
zuzüglich Versandkosten.

ISSN 0012-1304

DEUTSCHLAND

noch: Ausgewählte saisonbereinigte Konjunkturindikatoren¹⁾

	Beschäftigte im Bergbau und im verarbeitenden Gewerbe		Produktion ²⁾										Umsätze des Einzelhandels		Außenhandel (Spezialhandel) ²⁾			
			Verarbeitendes Gewerbe		Investitionsgüterproduzenten		Gebrauchsgüterproduzenten		Verbrauchsgüterproduzenten		Bauhauptgewerbe				Ausfuhr		Einfuhr	
	in 1000		1995 = 100										1995 = 100		Mrd. DM			
	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.
1998 J	6 387		108,7		110,4		104,4		101,7		91,3		99,9		80,0		70,4	
F	6 389	6 389	109,6	109,6	112,3	112,5	107,7	107,3	100,6	100,9	89,7	89,7	99,8	99,5	79,9	239,4	68,7	207,4
M	6 397		110,4		114,9		109,8		100,3		88,0		98,8		79,4		68,2	
A	6 407		109,0		112,3		104,8		101,5		85,7		100,1		81,9		71,5	
M	6 408	6 406	111,2	109,9	115,2	113,3	109,3	106,6	101,7	101,4	88,7	87,1	100,5	99,7	80,2	242,2	66,6	208,6
J	6 411		109,4		112,4		105,6		101,1		87,0		98,6		80,0		70,5	
J	6 415		110,1		114,7		109,2		100,9		87,5		100,7		79,7		69,0	
A	6 418	6 416	109,9	109,8	114,0	113,9	108,6	109,5	100,5	100,6	87,1	87,1	100,2	100,5	79,2	236,6	68,3	205,2
S	6 416		109,5		113,1		110,8		100,3		86,6		100,4		77,7		67,9	
O	6 410		109,5		113,7		112,9		99,5		85,6		99,5		79,3		68,2	
N	6 405	6 408	108,9	109,1	113,2	113,8	109,8	110,9	99,8	99,8	85,1	84,8	101,1	100,5	78,2	235,2	66,7	204,8
D	6 401		109,0		114,5		109,9		100,3		83,9		100,8		77,6		70,0	
1999 J	6 412		109,5		111,3		108,9		101,5		89,0		98,7		78,2		66,2	
F	6 404	6 404	108,6	108,9	110,7	110,6	108,6	108,7	101,5	101,6	84,1	86,1	99,9	100,9	79,1	236,4	68,7	204,2
M	6 394		108,5		109,6		108,5		101,8		85,4		103,9		79,1		69,2	
A	6 374		111,3		112,6		113,9		102,3		87,3		99,0		80,2		69,1	
M	6 368	6 373	108,1	109,9	109,3	111,3	111,1	113,1	100,2	101,3	83,5	85,1	98,8	100,0	79,0	240,4	72,5	211,2
J	6 360		110,3		112,0		114,5		101,5		84,6		102,0		81,2		69,6	
J	6 354		109,9		110,5		107,0		102,3		83,5		100,4		82,6		71,3	
A	6 351	6 353	112,3	111,6	114,2	113,3	114,6	109,8	102,8	102,6	85,6	84,4	101,6	100,7	82,9	249,8	73,6	219,1
S	6 348		112,6		115,1		107,8		102,7		84,0		100,0		84,3		74,1	
O	6 350		113,0		116,3		106,9		103,3		85,4		101,2		84,3		74,0	
N	6 350	6 349	113,8	113,2	116,3	115,6	109,1	108,1	102,8	102,4	85,6	86,0	102,8	102,1	88,7	258,6	77,9	226,7
D	6 348		112,9		114,2		108,3		101,0		86,9		102,5		85,6		74,8	
2000 J			114,4		120,1		114,8		99,1		84,3				90,2		80,1	
F																		
M																		
A																		
M																		
J																		
J																		
A																		
S																		
O																		
N																		
D																		

¹⁾ Saisonbereinigt nach dem Berliner Verfahren (BV4). Dieses Verfahren hat die Eigenschaft, dass sich beim Hinzufügen eines neuen Wertes davor liegende saisonbereinigte Werte in der Zeitreihe auch dann ändern können, wenn deren Ursprungswert unverändert geblieben ist. Die Vierteljahreswerte wurden aus den saisonbereinigten Monatswerten errechnet. — ²⁾ Außerdem arbeitstäglich bereinigt.

Quellen: Bundesanstalt für Arbeit; Statistisches Bundesamt.

Beilage zum Wochenbericht des DIW Nr. 11/2000 vom 16. März 2000

DEUTSCHLAND

Ausgewählte saisonbereinigte Konjunkturindikatoren¹⁾

	Arbeitslose		Offene Stellen		Auftragseingang (Volumen) ²⁾													
					Verarbeitendes Gewerbe						Vorleistungsgüter- produzenten	Investitionsgüter- produzenten	Gebrauchsgüter- produzenten	Verbrauchsgüter- produzenten				
	Insgesamt		Inland		Ausland													
	in 1000				1995 = 100													
mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	
1998 J	4 438		382		111,3		103,9		124,8		112,4		114,3		106,7		96,2	
F	4 427	4 438	391	388	111,7	111,7	104,3	104,1	125,0	125,4	112,6	112,3	114,6	115,1	108,1	107,9	97,1	96,7
M	4 417		402		112,1		104,2		126,4		112,0		116,4		109,0		96,7	
A	4 375		418		109,9		102,3		123,6		110,8		111,9		109,3		94,8	
M	4 312	4 342	432	423	111,8	110,6	104,0	102,9	126,0	124,6	112,1	111,1	115,3	113,4	109,6	108,7	96,1	96,5
J	4 263		437		110,1		102,3		124,3		110,5		112,9		107,1		98,7	
J	4 225		438		110,3		103,4		123,0		109,3		114,7		110,2		96,8	
A	4 190	4 207	443	440	108,3	109,3	102,2	102,9	119,2	120,9	108,9	109,1	110,0	112,4	107,9	109,1	96,9	96,3
S	4 147		440		109,3		103,2		120,3		109,2		112,5		109,3		95,3	
O	4 112		438		107,5		100,2		120,6		107,2		110,0		109,4		93,6	
N	4 110	4 121	434	436	107,1	107,5	100,3	100,2	119,3	120,6	106,6	107,2	109,5	110,0	110,9	110,2	92,4	93,0
D	4 131		431		107,8		100,1		121,9		107,7		110,4		110,4		92,9	
1999 J	4 099		444		108,1		100,5		121,7		109,3		108,5		110,4		94,9	
F	4 095	4 100	449	445	107,7	107,7	99,2	99,7	123,2	122,1	107,8	108,9	110,1	108,5	109,8	109,6	92,8	93,3
M	4 082		451		107,4		99,5		121,5		109,7		106,9		108,5		92,3	
A	4 091		451		111,2		102,4		127,0		112,3		113,3		109,6		97,1	
M	4 107	4 100	446	448	108,3	110,3	99,8	101,5	123,5	126,1	109,5	111,1	109,4	112,6	108,6	110,5	94,6	94,0
J	4 119		444		111,5		102,3		127,9		111,6		115,1		113,4		90,2	
J	4 115		452		112,0		101,6		130,8		114,6		112,4		110,3		95,0	
A	4 116	4 117	454	454	116,4	114,3	104,6	102,9	137,7	134,8	116,3	115,7	120,9	116,7	116,2	113,2	95,0	94,2
S	4 120		465		114,4		102,5		136,0		116,2		116,9		113,0		92,6	
O	4 101		475		117,3		106,8		136,1		118,4		121,8		112,8		94,6	
N	4 062	4 073	482	478	119,3	118,0	106,8	106,5	142,0	138,6	120,7	119,6	123,8	121,9	113,2	113,1	98,0	95,2
D	3 990		488		117,3		105,9		137,8		119,7		120,2		113,4		92,9	
2000 J	3 956		485		117,4		104,6		140,3		117,8		123,7		110,6		93,0	
F	3 931		492															
M																		
A																		
M																		
J																		
J																		
A																		
S																		
O																		
N																		
D																		

¹⁾ Saisonbereinigt nach dem Berliner Verfahren (BV4). Dieses Verfahren hat die Eigenschaft, dass sich beim Hinzufügen eines neuen Wertes davor liegende saisonbereinigte Werte in der Zeitreihe auch dann ändern können, wenn deren Ursprungswert unverändert geblieben ist. Die Vierteljahreswerte wurden aus den saisonbereinigten Monatswerten errechnet. — ²⁾ Außerdem arbeitstäglich bereinigt.